



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Maria Loidl
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
GR/9100ö/2021/08

Protokoll

über die Sitzung:

Gemeinderat

am Mittwoch, dem 15. Dezember 2021, Beginn: 9.04 Uhr
Kongresshaus, EG Mozart-Saal

(8. Sitzung des Jahres und 19. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anwesend:	Dipl.-Ing. Harald Preuner	ÖVP
	Bernhard Auinger	SPÖ
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
	Monika Maria Eibl	ÖVP
	Mag. Stefanie Essl	ÖVP
	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Philip Alexander Gsöllpointner	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Mag. Harald Kratzer	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
	Julia Soldo	ÖVP
	Mag. Karoline Tanzer	ÖVP
	Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.	ÖVP
	Johanna Waldstätten	ÖVP
	Franz Wolf	ÖVP
	Andrea Brandner	SPÖ
	Sabine Gabath	SPÖ
	Mag. Wolfgang Gallei, MBA	SPÖ
	Mag. Anja Hagenauer	SPÖ

Sebastian Lankes, BEd MEd	SPÖ
Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
Vincent Paul Pultar	SPÖ
Hannelore Schmidt	SPÖ
Johanna Schnellinger, M.Sc.	SPÖ
Mag. Dr. Nicole Barbara Solarz	SPÖ
Lukas Bernitz	GRÜNE
Mag. Martina Berthold, MBA	GRÜNE
Mag. Bernhard Carl	GRÜNE
Markus Grüner-Musil	GRÜNE
Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
Anna Schiester, MA	GRÜNE
Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Renate Pleininger	FPÖ
Andreas Reindl	FPÖ
Nevin Öztürk, BEd, MA	NEOS
Mag. Lukas Paul Röblhuber	NEOS
Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ Plus
Dr. Christoph Ferch	SALZ

Beurlaubt: GR Mag. Mayer (Vertretung GR Dr. Kreibich)

Vom Amt: MDion: MD Dr. Tischler, Mag. Mayr; Abt. 2: Mag Tröger-Gordon, Dr. Veits-Falk;
Abt. 3: Mag. Pfeifenberger, Frau Kraftschik; Abt. 4: Mag. Molnar;
Herr Freudenthaler; Abt. 5: Dipl.-Ing. Dr. Schmidbaur;
Abt. 6: BD Dipl.-Ing. Schrank;
PV: Herr Fuchsbauer
Info-Z: Mag. Schupfer

Schriftführerin: Maria Loidl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet und die Übersetzung in Gebärdensprache hin.

Er gibt bekannt, dass GR Nevin Öztürk, BEd, MA ihre Beurlaubung beendet hat.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde beim Vorsitzenden folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 14 GGO eingebracht:

Dringlichkeitsantrag gem. § 14 GGO

**dringlicher Antrag auf Bürgerbefragung
nach § 53d Salzburger Stadtrecht 1966 i.d.g.F.**

(GRte Mag. Carl, Reindl, Mag. Röblhuber, Mag. Dankl) (§22/2021/148) (Beilage 1)

Die Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt

Für die Zuerkennung der Dringlichkeit stimmen BL, FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl (12) dagegen ÖVP (16), SPÖ (11) und GR Dr. Ferch (gesamt 28). Die Dringlichkeit ist damit nicht zuerkannt. Die erforderliche 2/3 – Mehrheit (27 von 40 Anwesenden) ist mit Stimmen nicht erreicht. Der Antrag ist daher nach den Bestimmungen des § 22 GGO zu behandeln und wird zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

Fort- und Weiterbildung Elementarpädagog_innen

(§22/2021/137) (GR Öztürk, BEd, MA) (Beilage 2)

Gehsteigkanten Zebrastreifen

(§22/2021/138) (GR Öztürk, Öztürk, BEd, MA) (Beilage 3)

Mülltrennung im öffentlichen Raum

(§22/2021/139) (GR Öztürk, BEd, MA) (Beilage 4)

Gemeinnütziger Weihnachtsmarkt am Alten Markt

(§22/2021/140) (GRte Öztürk, BEd, MA, Mag. Röblhuber) (Beilage 5)

Bädereintritt für alle – Sozialtarif für städtische Freibäder

(§22/2021/141) (GR Mag. Dankl) (Beilage 6)

Information zur Weihnachtsbeihilfe ab dem Jahr 2022

(§22/2021/142) (GR Mag. Dankl) (Beilage 7)

Initiative zur Förderung von Abstellplätzen für Transportfahräder in Wohnsiedlungen in der Stadt Salzburg durch die Landeswohnbauförderung

(§22/2021/143) (GR Mag. Dankl) (Beilage 8)

Blindentastmodell

(§22/2021/144) (GRte Brandner, Mag. Dankl, Dr. Ferch, Öztürk, BEd, MA, Pleininger, Schiester, MA) (Beilage 9)

Unabhängige Prüfung des Wohnbauvorhabens am Messegelände

(§22/2021/145) (GR Mag. Dankl) (Beilage 10)

Max Aicher Gruppe – Stadion samt Wohnanlage

(§22/2021/146) (GR Mag. Röblhuber) (Beilage 11)

Gewaltnotruf am Kassenzettel

(§22/2021/147) (GRte Öztürk, BEd, MA, Mag. Röblhuber) (Beilage 12)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

GR Brandner beantragt gem. § 13 Abs. 2 GGO den abgesetzten TOP 31 03/00/14788/2021/028 Blindentastmodell wieder auf die Tagesordnung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von GR Brandner abstimmen.

Mehrheitlich angenommen gegen die Stimmen von ÖVP und GR Dr. Ferch

Der Amtsbericht ist somit in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Entsprechend der bisherigen Gepflogenheit folgen die Budgetreden, beginnend mit der kleinsten Fraktion. (GRte Dr. Christoph Ferch, Mag. Dankl, Mag. Röblhuber, Reindl, Mag. Haller, Brandner und Dr. Fuchs)

Danach lässt der Vorsitzende über die budgetrelevanten Amtsberichte in der Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen.

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 1)

04/00/17172/2021/072
Voranschlag 2022

der Gemeinderat möge

1. die Beratungsergebnisse des Voranschlags 2022 gemäß Beilage 1 auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichts zum Beschluss erheben.
2. der hinkünftigen Veröffentlichung der Voranschlagsentwürfe gemäß VRV 2015 samt Möglichkeit, Anregungen auf elektronischem Weg einzubringen zustimmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 9.12.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL, FPÖ, NEOS und Gr. Mag. Dankl

(Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 2)

04/00/17172/2021/071
Budget 2022
Voranschlag 2022;
öffentliche Einsicht, Erinnerungen

Der Gemeinderat möge die Ausführungen des Amtsberichts zur Kenntnis nehmen und in den Budgetberatungen berücksichtigen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 11.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Brandner, Andrea (TOP 3)

MD/02/11119/2021/027 v. 2.11.2021
Stellenplan 2022

und

MD/02/11119/2021/029 v.30.11.2022
Ergänzender Amtsbericht zum Stellenplan 2022

Amtsvorschlag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle gemäß § 35 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.g.F. als Bestandteil des Haushaltsplanes beschließen:

„Für das Rechnungsjahr 2022 bildet die Beilage dieses ergänzenden Berichtes den Stellenplan 2022 für den Magistrat der Stadt Salzburg inkl. der Tourismus Salzburg GmbH (TSG) und den Sonderstellenplan für die Salzburg Museum GmbH.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 30.11.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von NEOS und GR Mag. Dankl

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 4)

04/00/21276/2021/055

Mittelfristige Finanzplanung 2022 – 2026

Amtsvorschlag:

In der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2026 (Beilage 1) wurde in den Planjahren 2023 bis 2026 ein negativer Saldo 4 ermittelt (MFP 2023 € -2,4 Mio., MFP 2024 € -13,7 Mio., MFP 2025 € -28,5 Mio., MFP 2026 € -24,3 Mio.), indem die Ausgaben die Einnahmen erheblich übersteigen.

Der Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012 und die Überleitung gemäß ESVG 2010 zeigen ebenso in allen Planjahren negative vorläufige Maastricht-Ergebnisse, weshalb die beiliegende Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2026 gemäß Anlage 5b (Beilage 1) und die mittelfristige Investitionsplanung 2022 - 2026 der Stadt Salzburg sowie der SIG (Beilage 2 und 3) auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichts dem Salzburger Gemeinderat mit dem Antrag auf Zuweisung an die zuständigen Organe zur Beratung und Antragsstellung vorgelegt wird.

Der Berichterstatter bringt erneut für die ÖVP, den im Budgetsenat am 15.11.2021 eingebrachten Antrag ein.

Antrag des Berichterstatters zu AB 04/00/21276/2021/055

Mittelfristige Finanzplanung 2022 – 2026

Die Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung gemäß Beilagen 1 bis 5 werden zum Beschluss erhoben. Die MA 4 -Finanzen wird beauftragt, die Meldepflicht gem. Artikel 15 ÖStP 2012 auf Basis dieser Ergebnisse vorzunehmen. (Beilage 16)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der ÖVP zum Amtsbericht der Abt. 4/00 vom 28.10.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL, FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl
(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 5)

04/01/10780/2021/004

Festsetzung der Tarife der

Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und der im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrade unter Beachtung der ökologischen Lenkungsziele die Anlage A der Abfuhrordnung 2020 neu beschließen, sodass die vom Gemeinderat am 23. Oktober 2019 beschlossene und zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2020 geänderte Abfuhrordnung 2020 dahingehend abgeändert wird, dass die ANLAGE A wie folgt zu lauten hat:

„ANLAGE A (zu § 10 Abfuhrordnung 2020) Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das Kalenderjahr 2022

Für 2022 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2020 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09

120 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32
240 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92
360 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,75

Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2020 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 3.11.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von NEOS und GR. Mag. Dankl (Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 6)

04/01/10780/2021/005

Festsetzung der Tarife der
Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2022

Amtsvorschlag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und der im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrade beschließen:

1. Die im Amtsbericht näher beschriebenen ökologischen Lenkungsziele werden wie bisher auch in den nächsten Jahren unverändert weiter verfolgt und in der Kanalbenutzungsgebühr berücksichtigt.

2. Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, Amtsblatt Nr. 24/2020, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2022 EUR 2,48 inkl. USt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 2.11.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von NEOS und GR Mag. Dankl (Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 7)

07/01/13958/2021/022

Tarife der städtischen Freibäder,
des AYA-Hallenbades, der Städtische Bestattung,
der Sporthallen Alpenstraße und Lieferung
für das Jahr 2022 sowie der Eisarena für die Saison 2022/2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Tarife der städtischen Freibäder, AYA-Hallenbad, Städtische Bestattung, Sporthalle Alpenstraße und Sportzentrum Nord für das Geschäftsjahr 2022 und die Tarife der Eisarena für die Saison 2022/2023.

2. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt, bei COVID- 19 bedingten verordneten Betriebseinschränkungen oder Sperren im Rahmen der vorgeschlagenen Tarife einzelne Angebotsänderungen durchzuführen (Aussetzen des Saisonkartenverkaufs)

3. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt, günstigere Konditionen zu gewähren, um für die Positionierung der Einrichtungen vorteilhafte Veranstaltungen durchführen zu können, sowie für Werbemaßnahmen, bei Einschränkungen der Leistungen oder zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten anderer Stellen des Magistrats.

Die Tarife für die Benützung der städtischen Freibäder werden wie folgt festgesetzt:

FREIBÄDER	Tarif Beschluss 2021	Tarif COVID 2022	Tarif Vorschlag 2022
Erwachsene	5	5	5
Erwachsene 10er Block	42,5	42,5	42,5
Erwachsene 25er Block (nur für COVID Saison)	85	85	85
Erwachsene Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	85	entfallen	85
Vom vollendeten 3. bis vollendeten 18. Lebensjahr,			
Ermäßigt Einzeleintritt	3	3	3
Ermäßigter 10er Block	22	22	22

Ermäßigter 25er Block (nur für COVID Saison)	54	54	54
Ermäßigte Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	57	entfallen	57
Partnerkarte (entfällt bei COVID)		entfallen	142
Familien- 25er Block (nur für COVID 19 Saison)	97	97	97
Familienjahreskarte(entfällt bei COVID 19)	97	entfallen	97
Familienpass Elternkarte, pro Elternteil;	3,9	3,9	3,9
Familienpass Kinderkarte - pro Kind;	2,2	2,2	2,2
Schulen:			
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2	2,2
Miete Saisonkästchen (ohne Eintritte)	60	60	60
Miete Saisonkabine (ohne Eintritte)	110	110	110
Tageskabine	8,7	8,7	8,7
Leihgebühr für Liegestühle	4,6	entfallen	4,7
Leihgebühr für Sonnenschirme	3,5	entfallen	3,6
Tischtennis ½ Stunde	1,9	entfallen	2
Schwimmbahntgelt pro Stunde	11,6	11,9	11,9
Schlüsseinsatz (Kästchen und Kabine)	30	30	30
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	3	3	3
Ersatzkartenausstellung	7	7	7
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	2	2	2

Die Tarife enthalten 13% Umsatzsteuer

2. Für Badegäste, die in der Zeit ab 15.00 Uhr ein Freibad aufsuchen, wird eine Tarifiermäßigung in der Form gewährt, dass für Erwachsene der ermäßigte Tarif verrechnet wird.

3. Für Schüler und Lehrlinge ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird mit entsprechend gültigem Ausweis der ermäßigte Tarif verrechnet.

4. Für Präsenzdienler, Zivildienler und Studenten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr mit gültigem Lichtbildausweis wird der ermäßigte Tarif verrechnet.

5. Für Kriegsinvalide und erwachsene Zivilinvalide, geistig und körperlich Beeinträchtigte, Blinde, Mitglieder der ARGE „Geschützte Werkstätten“ udgl. wird nach Vorlage des entsprechenden Ausweises der ermäßigte Tarif verrechnet.

Im Rahmen der Sporttherapie bei Patienten des Sonderkrankenhauses für Alkohol- und Medikamentenabhängige wird ebenfalls für Erwachsene der ermäßigte Tarif verrechnet. Pensionist*innen erhalten den ermäßigten Tarif.

6. Saisonkarten und Einzeleintrittsgelder für Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg:

Magistratsbedienstete:

Saisonkarten für Erwachsene	57	entfallen	57
Saisonkarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	39,9	entfallen	39,9
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	3,5	3,5
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,2	2,2

Die Tarife für die Benützung des AYA-Hallenbades werden wie folgt festgesetzt:
AYA-HALLENBAD

	Tarif	Tarif	Tarif
	Beschluss	COVID	Vorschlag
	2021	2022	2022
Erwachsene	5	5	5

Erwachsene 10er Block	42,5	42,5	42,5
Erwachsene 25er Block (nur für COVID Saison)	85	85	85
Erwachsene Jahreskarte inkl. Freibäder (entfällt bei COVID 19)	243,1	entfallen	243,1
Vom vollendeten 3. bis vollendeten 18. Lebensjahr, Ermäßigt Einzeleintritt	3	3	3
Ermäßigter 10er Block	22	22	22
Ermäßigter 25er Block (nur für COVID Saison)	54	54	54
Ermäßigte Jahreskarte, inkl. Freibäder	120,5	entfallen	120,5
Familienjahreskarte inkl. Freibäder (entfällt bei COVID 19)	299	entfallen	299
Familienpass Elternkarte, pro Elternteil	3,9	3,9	3,9
Familienpass Kinderkarte, pro Kind	2,2	2,2	2,2
Partnerkarte (entfällt bei COVID 19)		entfallen	363,6

Schulen:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2	2,2
-------------------------------------	-----	-----	-----

Magistratsbedienstete:

Jahreskarten für Erwachsene inkl. Freibäder (entfällt bei COVID 19)	170,2	entfallen	170,2
Jahreskarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird, inkl. Freibäder (entfällt bei COVID 19)	84,3	entfallen	84,3
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	3,5	3,5
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,2	2,2

Vereine:

Bahnen für Vereine per Std. exkl. Eintritt	13,6	14	14
Bahnen für Vereine per Std. inkl. Eintritt	20,3	21	21
Lehrschwimmbecken per Std. inkl. Eintritt	35,6	36,6	36,6
½ Lehrschwimmbecken per Std. inkl. Eintritt	17,8	18,3	18,3
Bahn für Private per Std. exkl. Eintritt	40,7	41,8	41,8
Lehrschwimmbecken für Private per Std. exkl. Eintritt	36,6	37,6	37,6
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	3	3	3
Ersatzkartenausstellung	7	7	7
Schlüsseinsatz (Kästchen)	30	30	30
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	2	2	2
Die Tarife enthalten 13% Umsatzsteuer			

Die Tarife für die Benützung der Eisarena werden wie folgt festgesetzt: EISARENA

	Tarif	Tarif	Tarif
	Beschluss 2021	COVID 2022	Vorschlag 2022
Erwachsene Einzeleintritt	5	5	5
Erwachsene 10er Block	42,5	42,5	42,5
Erwachsene 25er Block (nur für COVID Saison)	85	85	85
Erwachsene Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	85	entfallen	85
Vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Ermäßigt Einzeleintritt	3	3	3
Ermäßigter 10er Block	22	22	22
Ermäßigter 25er Block (nur für COVID Saison)	54	54	54

Ermäßigt Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	69	entfallen	57
Familien- 25er Block (nur für COVID 19 Saison)	97	97	97
Familiensaisonkarte(entfällt bei COVID 19)	104,2	entfallen	97
Familienpass Elternkarte pro Elternteil	3,9	3,9	3,9
Familienpass Kinderkarte pro Kind	2,2	2,2	2,2
Partnerkarte (entfällt bei COVID)		entfallen	142
Abendlauf	3,5	3,5	3,5

Schulen:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2	2,2
Begleitkarte	1,8	1,9	1,9
Schlittschuhverleih	4,3	4,4	4,4
Schlittschuhverleih an Schulklassen	3,2	3,3	3,3
Schlittschuhschleifen	8,1	8,3	8,3
Kästchenmiete	51,9	53,4	53,4

Eislaufvereine:

Saisonkarte Erwachsene(entfällt bei COVID 19)	68	entfallen	68
Saisonkarte Ermäßigt (entfällt bei COVID 19) (vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	55,2	entfallen	45,6
Freifläche (Miete) pro Stunde	91	108	108
Hallenmiete pro Stunde	120	143	143
Sommereis (Juli/August/September) per Tag	954	980,7	980,7
SSM Kunstlauf pro Stunde	56,3	57,9	57,9
SSM Eishockey pro Stunde	56,3	57,9	57,9
Eistraining (Einzeltraining) pro Stunde	56,3	57,9	57,9
Patch per Std./Person	5,1	5,2	5,2
Büromiete per m ²	5,4	5,6	5,6
Lagerraumiete per m ²	3,2	3,3	3,3
Betriebskosten per m ²	1,71	1,8	1,8
Reinigung (Tribüne West oder Ost)	211,5	217,4	217,4

Magistratsbedienstete:

Saisonkarten für Erwachsene	59,5	entfallen	59,5
Saisonkarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	48,3	entfallen	39,9
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	3,5	3,5
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,2	2,2
Schlüsseleinsatz	30	30	30
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke (Pfand)	3	3	3
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	2	2	2
Ersatzkartenausstellung	7	7	7

Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Für Schüler und Lehrlinge über dem vollendeten 18. Lebensjahr wird mit entsprechend gültigem Ausweis der ermäßigte Tarif verrechnet.

Für Präsenzdienster, Zivildienster sowie für Studenten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden nach Vorlage des entsprechenden Lichtbildausweises ermäßigte Karten ausgegeben und verrechnet.

Nach Vorlage des entsprechenden Ausweises werden für Kriegsinvalide bzw. erwachsene Zivilinvalide, geistig und körperlich Behinderte, Blinde, Mitglieder der ARGE „Geschützte Werkstätten“, Pensionist*innen u. dgl. ermäßigte Karten ausgegeben und verrechnet.

Die Tarife für die Städtische Bestattung werden wie folgt festgesetzt: STÄDTISCHE BESTATTUNG

	Tarif	Tarif	Tarif
	Beschluss 2021	COVID 2022	Vorschlag 2022
Überführung vom Sterbeort (bis 40 km) Montag – Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr inkl. Überführung in den Kühlraum	213		219
Bereitstellung des Bestattungsfahrzeuges, Reinigung und Desinfektion je weiterer km	2,24		2,3
Überführung MO – FR von 06.00 - 08.00 und von 17.00 - 22.00 Uhr	320		329
Überführung samstags von 06.00 - 22.00 Uhr	320		329
Überführung sonn- und feiertags und von 22.00 – 06.00	425		436,9
Überführung - Zuschlag für besondere Erschwerisse	132		135,7
Überführungssarg/-trage inkl. Reinigung und Desinfektion	70		72
Urnenüberführung bis 40 km	104		106,9
Ankleidung inkl. hygienischer Grundversorgung	112		115
Ein-bzw. Umbettung	54		55,5
Organisation und Durchführung einer Trauerfeierlichkeit (Aufnahmegespräch, Administration und Schriftverkehr, Besorgung der Bestattungspapiere, Beantragung der Sterbeurkunden, Aufbahrungsgegenstände, Dekoration der Trauerfeier, Bahrwagen, Kranz- und Blumentransport zur Grabstelle)	880		904,6
Entsorgung von Kranz- und Blumenspenden	52		53,6
Bereitstellung eines TV-Gerätes bei der Trauerfeier	61		62,7
Miete Lautsprecheranlage	61		62,7
Organisation und Durchführung einer Einäscherung ohne Feierlichkeit	250		257
Organisation und Durchführung einer Überführung	300		308,4
Verlötung eines Metalleinsatzes	250		257
Besorgung eines Leichenpasses	250		257
Benützung des Waschungsraumes inkl. Reinigung	280		287,8
Gedenkraum für Trauerfeierlichkeiten	183		188,1
Gestaltung einer Aufbahrung	150		154,2
Organisation und Durchführung einer feierlichen Urnenbeisetzung beim Grab(Aufnahmegespräch, Administration und Schriftverkehr, Besorgung der Bestattungspapiere, Beantragung der Sterbeurkunden, Aufbahrungsgegenstände, Dekoration am Grab, Lautsprecheranlage, Kranz- und Blumentransport zur Grabstelle)	780		801,8
Konduktführung bei einer Urnenbeisetzung	180		
Sargöffnung	250		257
(Aufbahrungsgegenstände, Dekoration des Gedenkraums, Überführung, zusätzliche ästhetische Versorgung der Verstorbenen, zusätzliches Personal, Reinigung und Desinfektion der Geräte und des			

Waschungsraumes)		
Personalkostenzuschlag bei erhöhtem	240	246,7
Bearbeitungsaufwand		
Diese Tarife sind Nettopreise		

Die Tarife für die Benützung der Sporthallen Alpenstraße werden wie folgt festgesetzt:

SPORTHALLE ALPENSTRASSE	Tarif Beschluss 2021	Tarif COVID 2022	Tarif Vorschlag 2022
--------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------

In nachstehend angeführten Mietpreisen sind folgende Leistungen inkludiert: Gesamte Sportfläche, 4 Garderoben, 1 Tribünenhälfte, 3 Tische, 20 Sessel, Musikanlage, Mikrofon

Wettkampfstunden Sporthalle:

a) Jugendtarif Sportwettkämpfe/Meisterschaften bis U18 Preis/Stunde	30,5	31,4
b) Erwachsene Sportwettkämpfe/Meisterschaften ab U18	54	55,5

Hobby-Sportveranstaltungen:

1/3 Halle – pro Stunde	45	58,1
2/3 Halle - pro Stunde		77,5
Ganze Halle – pro Stunde	112,9	116,2
Zusätzliche Garderobe pro Tag und Veranstaltung	32	38
Einseitiger- Auszug zweier Mitteltribünen	334,6	344
zweite Tribünenhälfte pro Veranstaltung oder Tag	52,7	54,2
Clubraum oder Foyer pro Stunde	25,7	26,4
Miete/Schulstunden LSR	97,6	100,3

Konzertveranstaltungen:

Miete Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (2x1 m)	2916,8	2998,5
Miete Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (Juli und August)	2229,3	2291,7
2/3 Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste	1963,8	2018,8
2/3 Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (Juli und August)	1476,7	1518
Miete Garderobe incl. Dusche, pro Einheit	31,5	38
Miete Clubraum ohne Hallenanmietung (max. 8 Stunden)	254,3	261,4
Bodenbelag für Veranstaltungen (pro Hallendrittel)	120	123,4

Technik:

Kraftanschluss	31,5	32,4
Strom (Leistung je KW über 60 KW)	33,4	34,3
Arbeitspreis je KW Strompreisabhängig	0,24	0,25
Lautsprechanlage + 1 Mikrofon + 2 Boxen	95,5	98,2
jedes weitere Mikrofon	11,8	12,1
Funkmikrofon	58	59,6
CD- mp3 Player	23,2	23,8
Scheinwerfer mit Effektluchanlage (pro Veranstaltung):		
Scheinwerfer Stufenlinse 2000 Watt (Farbwechsler)	34,6	35,6
Verfolger-Scheinwerfer 1000 Watt	23,2	23,8
Handverfolger Scheinwerfer 2000 Watt	46,3	47,6

Raumausstattung:

Rednerpult	25,4	26,1
Tisch intern	3,9	4
Tisch außer Haus, excl. Transport	7,7	7,9
Sessel intern	0,81	0,83
Sessel außer Haus, excl. Transport	1,8	1,9
Bühnenelement 2 x 1 m pro Tag und Stück	7,2	7,4
Bühnenelement 2 x 1 m außer Haus, pro Tag u. Stück, excl. Transport	31,5	32,4
Anstelltreppe pro Tag, excl. Transport	12,7	13,1
Zusatzbestuhlung im Parkett, pro Sessel	0,81	0,83
Fußballbande pro angemietete Stunde (max. 5 Stunden/Tag)	6,7	6,9
Fußballbande Zuschlag bei Auf- und Abbau durch das Hallenpersonal	31,9	32,8
Fahnen	7,1	7,3
Personal:		
Sportwart pro Stunde	39,6	40,7
Techniker pro Stunde	58	59,6
Personalkosten ab 22:00 Uhr pro Stunde	57	58,6
Sonstiges:		
Handtuch	2,6	2,7
Ersatz eines Handtuches	10,8	11,1
Tischtuch weiß	2,5	2,6
Ersatz eines Tischtuches	23,4	24
Reinigung pro Sektor bei Bedarf	70	72
Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer		

SPORTZENTRUM NORD

**Tarif
Beschluss
2021**

**Tarif
COVID
2022**

**Tarif
Vorschlag
2022**

In nachstehend angeführten Mietpreisen sind folgende Leistungen inkludiert:

Gesamte Sportfläche, 4 Garderoben, 1 Tribünenhälfte, 3 Tische, 20 Sessel, Musikanlage, Mikrofon

Wettkampfstunden Sporthalle:

a) Jugendtarif Sportwettkämpfe/ Meisterschaften bis U18

Preis/Stunde 30,5

31,4

b) Erwachsene Sportwettkämpfe/ Meisterschaften ab U18

Preis/Stunde 54

55,5

c) Betriebssport

3/3 Halle Preis/Stunde

61

62,7

2/3 Halle Preis/Stunde

46

47,3

1/3 Halle Preis/Stunde

31

31,9

Hobbysport / Sport-Sonderveranstaltungen:

1/3 Halle – pro Stunde

44,7

58,1

2/3 Halle - pro Stunde

78,3

77,5

Ganze Halle – pro Stunde

113

116,2

Schulen/Studentengruppen im SZ.- Nord

1/3 Halle – pro Stunde

33,4

2/3 Halle - pro Stunde

66,9

Ganze Halle - pro Stunde

100,3

Multifunktionsraum

Multifunktionsraum pro Stunde	25,4	26,1
Multifunktionsraum SZ- Nord ganzjährig pro Stunde	10,2	21,8

Zusätzliche Leistungen:

Sonderreinigung pro Stunde		40
zusätzliche Garderobe pro Veranstaltung oder Tag	32	38
Bühnenelement 2x1 m	7,2	7,4
Zusatzbestuhlung im Parkett, pro Sessel	0,81	0,83
Fahnen	7,1	7,3
Personal:		
Sportwart pro Stunde	39,6	40,7
Techniker pro Stunde	58	59,6
Personalkosten ab 22:00 Uhr pro Stunde	57	58,6

Freiflächen Mietpreise: (inkl. Flutlicht)

Fußballplatz Rasen, Miete für Wettkampfstunden, Trainingsstunde:

a) Erwachsene / Betriebssport / Jugendauswahlen, Preis/Stunde	53	54,5
b) Jugend (bis 18 Jahre) - Preis/Stunde	21,9	22,5
c) Schulen, SSM Preis/Stunde	21,9	22,5

Hobbysport:

Fußballplatz Rasen(inkl. Flutlicht), Preis/Stunde	95	97,7
---	----	------

Kunstrasen: (inkl. Flutlicht)

Kunstrasenmiete, pro Stunde		100
Trainingseinheit, 90 min		132
Fußballspiel, 120 min		200

Leichtathletik – Anlage:

Laufbahn Preis/Stunde	21,4	22
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage Preis/Stunde	52,9	54,4
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage ½ Tag (bis 5 Std.)	152,6	156,9
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage ganzer Tag	254,3	261,4

Beach-Volleyballanlage:

Volleyballfeld pro Feld, pro Stunde		15,5
Volleyballfeld halbtägig		49
Volleyballfeld ganztägig		92
Volleyballanlage (3 Felder) halbtägig		117,6
Volleyballanlage (3 Felder) ganztägig		222

Ab einer Nutzungsdauer von 5 Stunden gilt der Tarif für die ganztägige Nutzung

Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Die SPÖ bringt erneut den im Budgetsenat am 15.11.2022 eingebrachten Zusatzantrag ein. Zusatzantrag; Tarife der städtischen Freibäder, des AYA-Hallenbades, der Städtischen Bestattung, der Sporthallen Alpenstraße und Lieferung für das Jahr 2022 sowie der Eisarena für die Saisons 2022/2023 07/01 /13958/2021 /022

Für Magistratsbedienstete der Stadt Salzburg gibt es bei Eintritt in städtische Betriebe ermäßigte Tarife. Diese Ermäßigungen gelten analog auch für alle Mitarbeiter*innen der TSG Tourismus Salzburg GmbH. (Beilage 20)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/01 vom 13.10.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 8)

07/02/82042/2021/001
Friedhofsgebührenordnung 2022
Friedhofsgebühren 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die in der Beilage A enthaltene Friedhofsgebührenordnung 2022 sowie die in der Beilage B enthaltenen Friedhofsentgelte werden zu Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss gilt für die ab 1.1.2022 bewirkten gebühren- und entgeltpflichtigen Vorgänge.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/02 vom 29.9.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl (Beilage 22)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 9)

MD/00/32714/2016/086
Evaluierung VAP -
Geschäftseinteilung des Magistrates

Der Gemeinderat möge beschließen:

A.)

Gemäß § 33 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 103/2020 samt Druckfehlerberichtigung durch LGBl Nr 11/2021, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, (Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr 24/2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.9.2018, kundgemacht im Amtsblatt Nr 14/2019) sowohl hinsichtlich der Geschäftsordnung, als auch hinsichtlich ihres Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (Anhang zu § 2 Abs 5) wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs 5 MGO 2007 lautet:

„(5) Die Aufteilung der Aufgaben des Magistrates ist in einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildenden Geschäftseinteilung festzulegen.“

2. § 26 MGO 2007 lautet:

„§ 26 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

(1) Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 tritt mit dem Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die budgettechnische und stellenplanmäßige Umsetzung erfolgt mit Beginn des Rechnungsjahres 2022.

(2) Gleichzeitig tritt der Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013 (Beschluss des Gemeinderates vom 15.5.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 8.5.2019, kundgemacht im Amtsblatt Nr 8a/2019) außer Kraft.“

3. Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Beilage 2)

B.)

Der Gemeinderat erklärt, dass die mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten als Personalvertretung abgeschlossene Vereinbarung vom 28.2.1997 (Beilage 2) hinsichtlich der Bestimmungen zum Schutz der Bediensteten auch bei der Umsetzung dieser Reform sinngemäß Anwendung findet.

C.)

Die Stadt Salzburg tritt an das Land Salzburg mit dem Ersuchen heran, bei einer Novellierung des Gesetzes vom 28. Mai 1997 über die Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Salzburg (Magistrats-Personalvertretungsgesetz - Mag-PVG) die

Bezeichnungsänderung von „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates“ in „Geschäftseinteilung des Magistrates“ zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Sitzung

Stellungnahme der Personalvertretung:

MD/PV-2021 Salzburg, 14.12.2021

Betreff: Stellungnahme des Hauptausschusses der Personalvertretung zum Amtsbericht

„Evaluierung VAP -Geschäftseinteilung des Magistrates“, ZI. MD/00/32714/2016/086

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass oa. Amtsbericht erst am 13.12.2021 um ca. 15 Uhr der Personalvertretung übermittelt wurde.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 10 Abs 2 lit h Magistrats-Personalvertretungsgesetz (Mag-PVG) verwiesen, nach der dem Hauptausschuss der Personalvertretung die Mitwirkung bei der „Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung und des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates sowie der Satzungen der Unternehmungen“ obliegt. Aufgrund der Verfahrensbestimmungen des § 11 Mag-PVG sind derartige Maßnahmen dem Hauptausschuss spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Entscheidung nachweislich zu Kenntnis zu bringen und auf Verlangen des Hauptausschusses mit diesem mit dem Ziel einer Einigung zu verhandeln. Seitens des Hauptausschusses der Personalvertretung wird es bedauert, dass der in der Vergangenheit bewährte und erfolgreiche Weg der Sozialpartnerschaft offenbar seitens der Dienstgeberin sukzessive verlassen wird. Trotz der Kürze der von der Magistratsdirektion gebotenen Zeit und um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu verhindern wurde der Amtsbericht kurzfristig von den Mitgliedern des Hauptausschusses beraten und wird mehrheitlich inhaltlich folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Hauptausschuss der Personalvertretung verweist vollinhaltlich auf die schriftliche Stellungnahme vom 14.9.2021 zum Amtsbericht „Evaluierung Aufgaben, Strukturen und Prozesse“ ZI. MD/00/44300/2019/240.

Durch den aktuellen Amtsbericht zur Evaluierung VAP -Geschäftseinteilung des Magistrates werden jedoch auch noch darüber hinausgehende Änderungen (vgl. dazu ua Seite 3) vorgeschlagen.

Die Personalvertretung ersucht um Informationen in wie weit die gegenständliche Änderung ganz konkret auch Auswirkungen im Hinblick auf die Arbeiten an einem Besoldungssystem (vgl. Seite 4) haben.

Des Weiteren wird seitens der Personalvertretung und der Daseinsgewerkschaft younion die Forderung nach einer rechtzeitigen Einbindung bei den Arbeiten an einem neuen Gehaltsmodell bekräftigt!

Zu den Bestimmungen über die Wahlangelegenheiten in der Magistratsdirektion ist anzumerken, dass sich in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren die Aufgabe der Magistratsdirektion nicht nur ausschließlich auf die Bestellung der Wahlbehörden beschränkt hat. Es waren in diesem Zusammenhang mit diesen Aufgaben von den Wahlleiter*innen zahlreiche Verfahren abzuwickeln, die nicht nur die Ressourcen dieser, sondern auch weitere Personal-Ressourcen notwendig gemacht haben. Dies sollte jedenfalls zumindest in den Erläuterungen zur geplanten VAP-Änderung berücksichtigt und auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Der Entfall einer eigenen Aufgabe des internen Konfliktmanagements (vgl. Seite 6) wird seitens des Hauptausschusses der Personalvertretung kritisch gesehen und abgelehnt. Andere Gebietskörperschaften gehen hier einen gänzlich anderen Weg. So wurde zum Beispiel beim Land Salzburg in der Personalabteilung eine eigene Beratungsstelle Konfliktmanagement geschaffen um einen entsprechend konstruktiven und guten Umgang mit Konflikten sicherzustellen. Seitens der Personalvertretung wird weiters angeregt aufgrund des sachlichen Zusammenhangs die Agenden der Personalentwicklung in der MD/02-Personalamt zu implementieren. So könnten hier Synergieeffekte (zB bei Fort- und Weiterbildung, Grundausbildung, und viele mehr) genutzt und unnötiger Abstimmungsaufwand im Sinne aller Bediensteten minimiert werden. Auch hier darf auf das Beispiel des Landes Salzburg verwiesen werden, wo das Referat Personalstrategie und Personalentwicklung der Fachgruppe 0/4 –Personal unterstellt ist.

Hinsichtlich des Entfalls von Rechtsmittelentscheidungen aus dem Aufgabenbereich der MD/02 wird seitens der Personalvertretung zur Klarstellung ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass es im praktischen Vollzug sowohl bei Verfahren mit Beamt*innen als auch im Anwendungsbereich des Bezügegesetzes wohl noch zu Vorlagen im Zusammenhang mit Beschwerdeentscheidungen bzw. zu Vorstellungen kommen kann. Zur mit dem Amtsbericht im Zuständigkeitsbereich der MA 4/02 — Stadtkasse vorgesehenen Änderung spricht sich die Personalvertretung gegen die beabsichtigte Zuordnung der Geschäftsstelle der KFA aus. Grund dafür ist, dass gem. § 4 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 das Hilfsorgan der Stadt der Magistrat ist. Die Einrichtung besonderer Hilfsorgane zur Besorgung von Aufgaben auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung bestimmt sich nach landesgesetzlichen Vorschriften. Eine solche landesrechtliche Vorschrift ist mit § 204 MagBeG gegeben, wonach aus Sicht der Personalvertretung für Zwecke der Krankenfürsorge von der Stadt eine Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten als Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit (und somit eben landesgesetzlich als ein eigener Hilfsapparat) zu führen ist. Dies war wohl auch der Grund, dass aus praktischen Erwägungen der Magistratsdirektor über lange Zeit gleichzeitig auch zum Obmann der KFA bestellt wurde, da er als Leiter des Inneren Dienstes sonst auf den „Hilfsapparat“ Magistrat beschränkt gewesen wäre.

Abschließend wird seitens des Hauptausschusses der Personalvertretung um Berücksichtigung der vorgenannten Vorschläge und für die Zukunft nochmals um entsprechende und rechtzeitige Einbindung in aktuelle Vorhaben ersucht. Die Personalvertretung steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Hauptausschuss:

Walter Fuchsbauer eh.

Vorsitzender Personalvertretung

(Beilage 23)

GR Dr. Fuchs bringt für die ÖVP vor der Sitzung folgenden geänderten Hauptantrag Antrag zum Amtsbericht der MD/00 vom 6.12.2021 sowie einen zusätzlichen Pkt.8 ein.

Amtsbericht vom 6.12.2021 betreffend die „Evaluierung VAP — Geschäftseinteilung des Magistrates“, Zahl: MD/00/32714/2016/086

Antrag des Berichterstatters für die Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2021

Der Berichterstatter stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Laut Amtsvorschlag mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. In Punkt A.) 3. des Amtsvorschlages wird der Klammerausdruck „(Beilage 2)“ durch den Klammerausdruck „(Beilage 1)“ ersetzt und damit im Beschlusstext der Verweis auf die Geschäftseinteilung des Magistrates, welche dem Amtsbericht als Beilage 1 angefügt ist, redaktionell richtig gestellt.

2. Im Aufgabenbereich der MD/00 wird im Sinne einer gendergerechten Sprache die Wortfolge „Dienst um den Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte (Sekretariate)“ durch die Wortfolge „Dienst um die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreterinnen oder die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträtinnen oder die Stadträte (Sekretariate)“ ersetzt.

3. Im Aufgabenbereich der MD/01 wird im Rahmen der Aufgaben des Informationszentrums zur Klarstellung der Begriff „Stadtmarketing“ durch „Stadtverwaltungsmarketing“ ersetzt.

Begründung: Die Formulierung mit dem Fokus auf die Stadtverwaltung dient der Abgrenzung zu City-, Stadt- oder Altstadtmarketing und dergleichen.

4. Im Aufgabenbereich der MA 2/02 wird bei den Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Aufgabe ergänzt: „Aufsicht über die Wirtschafter*innen.“

5. Im Aufgabenbereich der MA 3/04 wird bei den Senioreneinrichtungen folgende Aufgabe ergänzt: „Aufsicht über die Seniorenhelfer*innen.“ Begründung: Durch die ausdrückliche Anführung im Aufgabenbereich der MA 2/02 und 3/04 wird klargestellt, dass die Wirtschafter*innen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen und die Seniorenhelfer*innen bei Senioreneinrichtungen, die auch Reinigungstätigkeiten übernehmen, nicht bei der Reinigung in der MA 6/01 angesiedelt sind.

6. Im Aufgabenbereich der MA 6/04 entfällt im Aufgabenbereich des Fuhrpark nach dem Strichpunkt in ersten Absatz folgende Wortfolge: „laufende Wartung aller städtischen

Fahrzeuge" Begründung: Der Aufgabenbereich des Fuhrpark ist in der Geschäftseinteilung mit der Wortfolge „Einsatz und Betrieb einschließlich Wartung aller städtischen Fahrzeuge" hinreichend beschrieben. Eine weitere Anführung der Aufgabe „laufende Wartung aller städtischen Fahrzeuge" im selben Absatz erscheint daher nicht mehr erforderlich.

7. Im Aufgabenbereich der MA 6/04 wird die Wortfolge „Herstellung von Zuleitungen zu Parkscheinautomaten und städtischen Stromtankstellen" durch „Herstellung von Zuleitungen zu Parkscheinautomaten und stadteigenen Stromtankstellen" ersetzt. Damit soll klargestellt werden, dass die MA 6/04 nicht für die Herstellung von Zuleitungen zu allen „städtischen Stromtankstellen", sondern nur für jene im Besitz der Stadt zuständig ist. (Beilage 24)

GR Mag. Haller stellt für die Bürgerliste folgenden Zusatzantrag zum Amtsbericht der MD/00 vom 6.12.2021.

Zusatzantrag der BL

zum Amtsbericht „Evaluierung VAP –Geschäftseinteilung des Magistrates"

MD/00/32714/2016/086 betreffend Abteilung 6 –Bauwesen:

Auf der Basis der beiden gültigen Amtsberichte „Radverkehrsstrategie 2025+"

(MA05/03/68072/2026/015) und „Smart City Salzburg" (MD/00/41755/2011/017) Werden die Aufgaben der Radkoordination und der Smart City-Koordination beibehalten und verbleiben in der Abteilung 6, sodass in der neuen Geschäftseinteilung Folgendes zu ergänzen ist:

- Koordinierung der abteilungsübergreifenden Aufgaben der Umsetzung der Radverkehrsstrategie 2025+ und der Planung und des Baues von Radinfrastruktur (Radkoordination).

- Koordinierung der abteilungsübergreifenden Aufgaben der Umsetzung des Masterplans Smart City 2025 (Smart City-Koordination).

8. Überführung der Koordination und Unterstützung des internen Konfliktmanagements in die **MD/00**. (Beilage 25)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Zusatzantrag der Bürgerliste

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von Bürgerliste und GR Mag. Dankl (Beilage 26)

Über den geänderten Antrag des Berichterstatters

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von Bürgerliste und GR Mag. Dankl

Sitzungsunterbrechung von 11.18 Uhr bis 11.28 Uhr

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 10)

MD/00/53123/2021/023

Arbeitsgruppe direkte Demokratie – Zwischenbericht

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird zur Kenntnis genommen."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 7.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 27)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 11)

MD/00/82597/2021/001

Änderung der Datenschutzorganisation

Der Gemeinderat möge beschließen:

I. „Der Bericht des Datenschutzbeauftragten wird zur Kenntnis genommen.“

II. „Gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 103/2020 samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 11/2021, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007 (Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2006, Amtsblatt Nr 24/2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2018, Amtsblatt Nr 14/2019), mit Wirksamkeit vom 1.6.2022 wie folgt abgeändert:

1. § 23a MGO lautet:

„§ 23a

Datenschutz

(1) Jedermann hat Anspruch, dass die Stadt Salzburg die ihn betreffenden personenbezogenen Daten geheim hält, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.

(2) In der Magistratsdirektion wird vom Bürgermeister ein Datenschutzbeauftragter benannt. Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die allgemeine Unterrichtung und Beratung hinsichtlich der Pflichten nach der DSGVO und der nationalen Datenschutzvorschriften, die Überwachung des datenschutzrechtlichen Verhaltens, die Beratung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde.

(3) Die Dienststellen des Magistrates haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden.

(4) In jeder Abteilung ist vom Abteilungsvorstand ein geeigneter Bediensteter zum Datenschutzkoordinator zu benennen. Die Aufgabe der Abteilungsdatenschutzkoordinatoren ist die Unterstützung der Abteilungsvorstände bei der operativen Umsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Compliance-Verantwortung und die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses. Im Bedarfsfalle können in jeder Abteilung vom Abteilungsvorstand zusätzlich Amtsdatschutzkoordinatoren benannt werden, wenn das Amt sehr umfassende oder viele sensible Datenverarbeitungen betreibt.

2. § 23b entfällt.“

III. „Für die Stadt (einschließlich der Krankenfürsorgeanstalt) wird mit 1.6.2022 ein Magistratsbediensteter oder eine Magistratsbedienstete als Datenschutzbeauftragter bzw Datenschutzbeauftragte iSd DSGVO bestellt.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 25.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 12)

MD/01/39320/2021/005

Außerplanmäßige Bedeckung des
laufenden Budgets der MD/01 Informationszentrum
durch geändertes Vorsteuer-Regime

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

Die haushaltsmäßige Mehrbelastung von ca. € 40.000,00 des im Zuge der Steuerprüfung 2015 – 2019 zugestandenen Teil Vorsteuerabzug soll einerseits durch die zu erwartenden Mehreinzahlungen zu Gunsten der VAST 2.01500.810000 aus aktueller Sicht ca. € 9.000,00 bzw. durch eine mit je nach Erreichungsgrad der Mehreinzahlungen jedoch mit einer gedeckelten ZMR – Betriebsmittelnrücklagenentnahme von maximal € 40.000,00 bedeckt werden.

Erhöhung gedeckelt mit € 40.000,00 VAST 2.91200.895000

Erhöhung € 9.000,00 VAST 2.01500.810000

Erhöhung € 40.000 VAST 1.01500.728000

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 28.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 29)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 13)

MD/01/89956/2021/001
Überplanmäßige Technik-Ausweichkosten
für Sitzungs-Livestreams aus dem Kongresshaus
Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:
Folgende Voranschlagsstellen sollen zur Bedeckung der durch die COVID 19-Pandemie bedingten Mehrausgaben in Höhe von € 40.000,-- mittels Entnahme aus der COVID 19-Haushaltsrücklage überplanmäßig bedeckt werden.

Überplanmäßige Erhöhung:

VASSt 1.00000.700000.2 Erhöhung um € 25.000,--

VASSt 1.00000.728000.0 Erhöhung um € 15.000,--

Entnahme COVID 19-Haushaltsrücklage:

VASSt 2.91200.895000.2 Verminderung um € 40.000,--

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 24.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 30)

Vortrag Gemeinderat Haller, Ingeborg, Mag. (TOP 14)

MD/02/11119/2021/026
Vorschlag für die Bestellung einer fachkundigen
Laienrichterin sowie eines Ersatzrichters
für den Senat in Disziplinarangelegenheiten
beim Landesverwaltungsgericht Salzburg
durch die Landesregierung.

Amtsvorschlag

der Gemeinderat möge gem. § 118 Abs. 1 MagBeG beschließen:

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg schlägt Dr.in Ines Graf als fachkundige Laienrichterin und MMag. Dr. Gerald Russbacher als Ersatzrichter zur Bestellung durch die Landesregierung für den Senat in Disziplinarangelegenheiten beim Landesverwaltungsgericht Salzburg vor.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 29.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 31)

Vortrag Gemeinderat Brandner, Andrea (TOP 15)

MD/02/11119/2021/031
Änderung der Nebengebührenordnung 2000

Amtsvorschlag,

der Gemeinderat möge in Anwendung des § 150 Abs. 4 MagBeG beschließen:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen der Nebengebührenordnung 2000 gemäß den Punkten a., b. und c. des voranstehenden Berichtes treten mit 1.1.2022 in Kraft.
2. Die bis zum Inkrafttreten der Änderungen im Einzelfall zuerkannten Nebengebühren bzw. Zulagen „V 1“ und „E 11“ bleiben in ihrer bisherigen Zuordnung aufrecht.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 6.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 32)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 16)

MD/04/69628/2019/048

myRegio Jahreskarte: Zusatzförderung 2021

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die beschriebenen Fördervoraussetzungen werden bewilligt.
2. Die erforderliche Bedeckung soll im Jahr 2022 unter der VAST 1.87900.768000 in Höhe von € 200.000 erfolgen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/04 vom 25.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 17)

MD/04/105703/2021/001

Förderung "Prämie Abschluss Meister- bzw. Befähigungsprüfung"

Amtsvorschlag

1. Der Gemeinderat möge die beschriebene Förderung „Prämie Abschluss Meister- bzw. Befähigungsprüfung“ beschließen.
2. Für diese neue Förderung werden auf der Vast 1.78200.768000.4 (Sonstige Transfers an private Haushalte) € 20.000,- zur Abwicklung der Förderanträge bereitgestellt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/04 vom 29.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 34)

Vortrag Gemeinderat Waldstätten, Johanna (TOP 18)

02/00/35103/2020/020

Haus der Natur;

Umwidmung Covid-19 Sonderförderung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Verein „Haus der Natur Salzburg“ darf die Covid-19- Sonderförderung 2020 für Erneuerungsmaßnahmen für den Reptilienzoo verwenden.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 17.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 35)

Vortrag Gemeinderat Kotic, Delfa, Mag. (TOP 19)

02/00/35385/2020/019

Schauspielhaus Salzburg;

Covid-19 Sonderförderung 2021

Der Gemeinderat möge beschließen,
das Schauspielhaus Salzburg erhält zusätzlich zur bereits gewährten Förderung für 2021 eine Covid-19-Sonderförderung in Höhe von EUR 100.000, wobei die Bedeckung überplanmäßig zu Lasten des Anteiles von € 2,5 Mio. aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VAST 2.91200.895000 erfolgt.
Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2021 folgende Änderungen:

Behebung der Covid-19-Rücklage:
VAST 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 100.000
VAST 1.32400.757000.8 Erhöhung um EUR 100.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 12.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 36)

Vortrag Gemeinderat Dittrich-Allerstorfer, Susanne (TOP 20)

02/00/35104/2020/114
Salzburg Museum GmbH;
Umwidmung des Überschusses aus der
Stadtförderung für die Landesausstellung 2020

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Salzburg Museum GmbH muss den Überschuss aus der Stadtförderung für die Ausrichtung der Landesausstellung 2020 nicht zurückzahlen, sondern kann diesen für die Dauerausstellung „Salzburg einzigartig“ verwenden.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 22.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 37)

Vortrag Gemeinderat Lankes, Sebastian (TOP 21)

02/00/64907/2021/004
Verein „Kultur am Platz“
(eh. Antragsteller Rookies at Work GmbH)
Ansuchen um Förderung 2022 vom 27.6.2021
über € 150.000,-- bzw. € 75.000,-- für das
Projekt „kulturschiene“ plus € 5.000,-- für Leistungen
der Ämter der Stadt Salzburg für das Projekt

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadtgemeinde Salzburg gewährt dem Verein „Kultur am Platz“ im Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 150.000,-- für die Planung und Durchführung des Projekts „kulturschiene“, vorausgesetzt, dass für das Jahr 2022 € 75.000,-- als Projektbeitrag seitens der ÖBB als Einnahme an die Stadt gehen.
Zusätzlich werden dem Subventionsnehmer € 5.000,-- seitens der Stadt für Leistungen der Ämter der Stadt für das Projekt "kulturschiene" gewährt. Dieser Betrag wird unabhängig von der restlichen Subventionsleistung nach Bedarf bzw. Rechnungslegung der Ämter ausbezahlt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 18.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 38)

Vortrag Gemeinderat Gallei, Wolfgang, Mag. (TOP 22)

02/00/89230/2021/002
AB Diakoniewerk Salzburg –
Kowalski Panoramabar – Covid-19 Sonderhilfe

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg stimmt einer Covid-19 bedingten Sonderhilfe 2021 für das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen in Höhe von 25.000,- Euro zu.
Die Bedeckung erfolgt über- bzw. außerplanmäßig zu Lasten des Anteiles von € 2,5 Mio. aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VASSt 2.91200.895000.
Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2021 folgende Änderungen:
VASSt 2.91200.895000 Erhöhung um 25.000,- Euro
Neueröffnung VASSt 1.27300.757000 und Erhöhung um 25.000,- Euro

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 5.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 39)

Vortrag Gemeinderat Solarz, Nicole Barbara, Mag. Dr. (TOP 23)

02/00/35757/2020/020
Volkshochschule Salzburg;
Covid-19 Sonderförderung 2021/22

Der Gemeinderat möge beschließen,
die Volkshochschule Salzburg erhält zusätzlich zu den bereits gewährten Förderungen für 2021 eine Covid-19- Sonderförderung in Höhe von EUR 150.000, wobei die Bedeckung überplanmäßig zu Lasten des Anteiles von EUR 2,5 Millionen aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VASSt 2.91200.895000 erfolgt.
Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2021 folgende Änderungen:
Behebung der Covid-19-Rücklage:
VASSt 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 150.000
VASSt 1.27000.757000 Erhöhung um EUR 150.000
Gemäß § 5 Abs. 3 der geltenden Subventionsrichtlinien wird die Auszahlung der Förderung in einer Summe beschlossen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 17.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 40)

Vortrag Gemeinderat Dittrich-Allerstorfer, Susanne (TOP 24)

02/00/65141/2020/040
Salzburger Landestheater;
Covid-19 Sonderzuschuss 2021

Der Gemeinderat möge beschließen,
1. Das Salzburger Landestheater erhält zusätzlich zu den bereits gewährten Förderungen für 2021 einen Covid-19-Sonderzuschuss in Höhe von EUR 488.942.
2. Dieser dient zur Abdeckung des in der Gewinn- und Verlustrechnung 2020/2021 ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 977.883,19, der buchmäßig bzw. bilanziell durch die Auflösung von Rücklagen zum Bilanzstichtag 31. Juli 2021 abgedeckt wurde, und ist für die laufende Spielzeit 2021/2022 einzusetzen. Diese liquiden Mittel dienen der Stärkung der Eigenmittel bzw. des Eigenkapitals des Salzburger Landestheaters. Dieser Sonderzuschuss ist beim UGB-Bilanzposten „B. Rücklagen“ auf der Passivseite zu bilanzieren.

3. Die Bedeckung des Sonderzuschusses erfolgt überplanmäßig zu Lasten des Anteiles von EUR 2,5 Mio. aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VAS 2.91200.895000.

Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2021 folgende Änderungen:

Behebung der Covid-19-Rücklage:

VAS 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 488.942

VAS 1.32300.754000.3 Erhöhung um EUR 488.942

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt.2/00 vom 17.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 41)

Vortrag Gemeinderat Kasic, Delfa, Mag. (TOP 25)

02/00/73241/2020/027

Salzburger Marionetten Theater GmbH;

Covid-19 Sonderförderung 2021

Der Gemeinderat möge beschließen, die Salzburger Marionetten Theater GmbH erhält zusätzlich zur bereits gewährten Förderung für 2021 eine Covid-19-Sonderförderung in Höhe von EUR 100.000, wobei die Bedeckung überplanmäßig zu Lasten des Anteiles von € 2,5 Mio. aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VAS 2.91200.895000 erfolgt.

Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2021 folgende Änderungen:

Behebung der Covid-19-Rücklage:

VAS 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 100.000

VAS 1.32400.755000.0 Erhöhung um EUR 100.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 12.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 42)

Vortrag Gemeinderat Gallei, Wolfgang, Mag. (TOP 26)

02/01/93668/2021/001

Umgang mit nach NS-belasteten Personen

benannte Straßen in der Stadt Salzburg

Amtsvorschlag

A) Der Gemeinderat möge über die vom Fachbeirat „Erläuterungen von Straßennamen“ der Kategorie 3 zugeordneten Straßennamen – unter Berücksichtigung der Verdienste der namegebenden Personen für die Stadt Salzburg – abstimmen (in alphabetischer Reihenfolge):

- 1) Soll die Kuno-Brandauer-Straße umbenannt werden?
- 2) Soll die Heinrich-Damisch-Straße umbenannt werden?
- 3) Soll der Herbert-von-Karajan-Platz umbenannt werden?
- 4) Soll die Erich-Landgrebe-Straße umbenannt werden?
- 5) Soll die Hans-Pfützner-Straße umbenannt werden?
- 6) Soll die Ferdinand-Porsche-Straße umbenannt werden?
- 7) Soll die Tobi-Reiser-Straße umbenannt werden?
- 8) Soll die Resatzstraße (Franz Resatz) umbenannt werden??
- 9) Soll die Franz-Sauer-Straße umbenannt werden?
- 10) Soll die Erich-Schenk-Straße umbenannt werden?
- 11) Soll der Hans-Sedlmayr-Weg umbenannt werden?
- 12) Soll die Josef-Thorak-Straße umbenannt werden?
- 13) Soll die Karl-Heinrich-Waggerl-Straße umbenannt werden?

14) Sollte keine Mehrheit für eine Umbenennung zustande kommen, wird – wie bereits auf Grundlage des Amtsberichts vom 3.5.2018 beschlossen – eine Erläuterungstafel mit Hinweis auf die NS-Verstrickung angebracht.

15) Die Texte für die jeweilige Erläuterungstafel werden dem Kulturausschuss zur Kenntnis gebracht.

B) Der Gemeinderat möge der weiteren vorgeschlagenen Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

1) Bei Zustimmung zu Umbenennungen wird eine eigene Stabstelle für die Abwicklung eingerichtet.

2) Die Überarbeitung des digitalen Stadtplans erfolgt gemeinsam mit der IKT.

3) Die Verwendung von QR-Codes wird in Zusammenarbeit mit der IKT geprüft. Im Fall der Anbringung von QR-Codes wird ein Umsetzungsamtsbericht vorgelegt, der die Kosten für diese Maßnahme darlegt.

4) Die inhaltliche Überarbeitung der Informationen über Straßennamen in der digitalen Stadtkarte erfolgt im Wege eines freien Dienstvertrags.

GR Mag. Gallei legt gem. § 16 Abs.4 GGO die Berichterstattung zurück, weil er meint, dass durch den Gegenantrag der ÖVP eine Abstimmung der einzelnen Straßennamen verhindert werde. Er schlägt daher vor, dass GR Dr. Fuchs die Berichterstattung übernimmt.

GR Mag. Haller bringt den Gegenantrag ein, dass alle im Bericht genannten Straßen unbenannt werden sollen. Sie beantragt außerdem eine punktweise Abstimmung, damit jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates die Möglichkeit der Dokumentation des Abstimmungsverhaltens erhalte.

Gegenantrag ÖVP zu AB: 02/01/93668/2021/001 Umgang mit nach NS-belasteten Personen benannte Straßen in der Stadt Salzburg

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die vom Fachbeirat „Erläuterungen von Straßennamen“ der Kategorie 3 zugeordneten Straßennamen werden unter Berücksichtigung der späteren Verdienste der namegebenden Personen für die Stadt Salzburg nicht umbenannt.

2. Anstelle einer Umbenennung wird eine Erläuterungstafel mit Hinweis auf die NS Verstrickung angebracht.

3. Die Texte für die jeweilige Erläuterungstafel werden dem Kulturausschuss zur Kenntnis gebracht.

4. Die Überarbeitung des digitalen Stadtplans erfolgt gemeinsam mit der IKT.

5. Die Verwendung von QR-Codes wird in Zusammenarbeit mit der IKT geprüft. Im Fall der Anbringung von QR-Codes wird ein Umsetzungsamtsbericht vorgelegt, der die Kosten für diese Maßnahme darlegt.

6. Die inhaltliche Überarbeitung der Informationen über Straßennamen in der digitalen Stadtkarte erfolgt im Wege eines freien Dienstvertrages.

(Beilage 43)

GR Mag. Haller bringt erneut den im Kulturausschuss am 9.12.2021 eingebrachten Zusatzantrag ein.

Ergänzung der Bürgerliste zum AB Umgang mit NS belasteten Straßennamen

Ergänzung zum Amtsvorschlag

Neuer Punkt A 16

Sollte eine Mehrheit für eine Umbenennung zustande kommen, wird eine Erläuterungstafel mit der früheren Benennung der Straße und dem Hinweis auf die Verstrickungen des bisherigen Namensgebers mit dem Nationalsozialismus angebracht.

(Beilage 44)

Durch die Übernahme der Berichterstattung stellt GR Dr. Fuchs zum Amtsbericht der Abt.

2/01 vom 5.11.2021 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der ÖVP, der im Stadtsenat am 13.12.2021 als Gegenantrag eingebracht wurde.

Der Vorsitzende kommt der punktweisen Abstimmung nach und lässt wie folgt abstimmen.

Punktweise Abstimmung:

1. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Kuno-Brandauer-Straße
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
2. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Heinrich-Damisch-Straße
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
3. Gegenantrag der BL auf Umbenennung des Herbert-von-Karajan-Platzes
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
4. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Erich-Landgrebe-Straße
Mehrheitlich gegen SPÖ, BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
5. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Hans-Pfützner-Straße
Mehrheitlich gegen SPÖ, BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
6. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Ferdinand-Porsche-Straße
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
7. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Tobi-Reiser-Straße
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
8. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Resatz-Straße (Franz Resatz)
Mehrheitlich gegen SPÖ, BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
9. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Franz-Sauer-Straße
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch
10. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Erich-Schenk-Straße
Mehrheitlich gegen SPÖ, BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch

11. Gegenantrag der BL auf Umbenennung des Hans-Sedlmayr-Weges
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch

12. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Josef-Thorak-Straße
Mehrheitlich gegen SPÖ, BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch

13. Gegenantrag der BL auf Umbenennung der Karl-Heinrich-Waggerl-Straße
Mehrheitlich gegen BL, GR Öztürk und GR Mag. Dankl abgelehnt
Antrag des Berichterstatters keine Umbenennung vorzunehmen
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Rößlhuber und GR Dr. Ferch

Pkte 2-6 mit neuer Nummerierung 14-18 des geänderten Hauptantrags der ÖVP

14. Anstelle einer Umbenennung wird eine Erläuterungstafel mit Hinweis auf die NS-Verstrickung angebracht.

15. Die Texte für die jeweilige Erläuterungstafel werden dem Kulturausschuss zur Kenntnis gebracht.

16. Die Überarbeitung des digitalen Stadtplans erfolgt gemeinsam mit der IKT.

17. Die Verwendung von QR-Codes wird in Zusammenarbeit mit der IKT geprüft. Im Fall der Anbringung von QR-Codes wird ein Umsetzungsamtsbericht vorgelegt, der die Kosten für diese Maßnahme darlegt.

18. Die inhaltliche Überarbeitung der Informationen über Straßennamen in der digitalen Stadtkarte erfolgt im Wege eines freien Dienstvertrages.

Punkte 14 bis 18

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL und GR Mag. Dankl (Beilage 45)

GR Mag. Haller hält für das Protokoll fest, dass im Falle einer Umbenennung die BL für die Anbringung von Erläuterungstafeln gewesen wäre, welche die frühere Benennung der Straße mit dem Hinweis auf die Verstrickungen des bisherigen Namensgebers mit dem Nationalsozialismus beinhaltet hätte. Daher könne sie die anderen Punkte 14 bis 18 nicht mittragen. Die Zustimmung zur Anbringung von Zusatztafeln mit dem Hinweis der NS-Verstrickung könne sie nicht geben, da dies schon in den Jahren 2015 und 2018 beschlossen wurde.

Sitzungsunterbrechung von 13.18 Uhr bis 13.32 Uhr

Vortrag Gemeinderat Kotic, Delfa, Mag. (TOP 27)

02/02/66407/2021/001
Bedarfsplanung 2022-2026

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1.1. Auf Basis der vorgelegten Zahlen wird bis 2026 ein Bedarf an zusätzlichen Plätzen für die 0 bis unter 3 Jährigen festgestellt

1.2. Auf Basis der vorgelegten Zahlen wird bis 2026 ein Bedarf an zusätzlichen Plätzen für die 3 bis unter 6 Jährigen festgestellt.

1.3. Aufgrund der gesetzlichen Regelung und des Ausbaues der schulischen Tagesbetreuung werden bedarfsgerecht für diese Altersstufe weiterhin zusätzliche Plätze geschaffen.

Die MA 2/02 - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wird beauftragt folgende Maßnahmen für die Abdeckung der zusätzlich notwendigen Plätze zu treffen:

- 2.1. Der geplante Ausbau des städtischen Angebots für Kinder im Kindergartenalter und für Kinder bis 3 Jahren wird weiter verfolgt.
- 2.2. Der Ausbau an Plätzen für die schulische Tagesbetreuung wird weiter verfolgt.
- 2.3. Falls Plätze in Horten aufgrund rückläufiger Anmeldezahlen frei werden, ist zu prüfen, ob diese für andere Altersstufen umgewidmet werden können.
- 2.4. Für die eingebrachten Anträge der bestehenden Einrichtungen wird der Bedarf mittels Bedarfsbescheid bis 31.8.2026 ausgestellt.
- 2.5. Für die neu eingebrachten Anträge wird beginnend mit den Jahren 2022 und 2023 der Bedarf mittels Bedarfsbescheid bis 31.8.2026 ausgestellt.
- 2.6. Die MA 2/02 - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wird beauftragt, im Rahmen des nun laufenden Bedarfsplanungszeitraums (bis August 2026) nach Maßgabe der budgetären Mittel Bedarfsbescheide bei Neuanträgen von privaten Rechtsträgern im Ausmaß von 10 zusätzlichen Kleinkindgruppen auszustellen.
- 2.7. Die MA 2/02 - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wird beauftragt, im Rahmen des nun laufenden Bedarfsplanungszeitraums (bis August 2026) nach Maßgabe der budgetären Mittel Bedarfsbescheide bei Neuanträgen von privaten Rechtsträgern im Ausmaß von 3 Kindergartengruppen oder 5 alterserweiterten Gruppen auszustellen.
- 2.8. Alle auszustellenden Bedarfsbescheide laufen mit Ende August 2026 aus.
- 2.9. Die MA 2/02 - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wird beauftragt, jährlich einen Bericht über Neuanträge und Veränderungen der privaten Einrichtungen vorzulegen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/02 vom 16.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 46)

Vortrag Gemeinderat Kotic, Delfa, Mag. (TOP 28)

03/00/14788/2021/025

Amtsberichte

Überplanmäßige Bedeckung

Zweckzuschuss zum Pflegefonds

und Entfall des Pflegeregress

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

Die überplanmäßige Bedeckung, dieser mit keinem monetären Abfluss verbundenen Verrechnungsbuchung, zur Darstellung der Finanzmittel zum Zweckzuschuss des Pflegefonds und des Zweckzuschusses aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses gem. § 7 Abs. 1 VRV 2015 in der Höhe von € 731.500 zu Lasten der Covid-19 Rücklage wird genehmigt.

Dafür sind im Voranschlag 2021 folgenden Änderungen erforderlich:

VAS 2.91200.895000 Erhöhung um € 731.500

VAS 1.41100.751000 Erhöhung um € 731.500

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 11.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 47)

Vortrag Gemeinderat Gabath, Sabine (TOP 29)

03/00/14788/2021/026

Amtsberichte

Förderung Tageszentren

Förderungsvertrag des Landes für den

Betrieb der Tageszentren in der Stadt Salzburg

Der Stadtssenat der Stadt Salzburg möge beschließen:

1. Der Fördervertrag (Beilage A) mit dem Land Salzburg wird genehmigt.
2. Die Förderung in der Höhe von € 359.000 wird auf der VASSt 2.42200.8610 vereinnahmt.
3. Die überplanmäßige Bedeckung der von der Förderung 2021 in Abzug zu bringenden Rückzahlung aus dem Jahr 2020 in der Höhe von € 167.080,-- soll zu Lasten der Covid-19-Rücklage und die Auszahlung auf der VASSt 1.42200.722000 erfolgen, diese Auszahlung bewirkt keinen Abfluss von finanziellen Mitteln.
Dafür sind im Voranschlag 2021 folgende Änderungen notwendig:
VASSt 2.91200.895000 Erhöhung um € 167.100
VASSt 1.42200.722000 Neueröffnung mit € 167.100

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 21.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 48)

Vortrag Gemeinderat Gabath, Sabine (TOP 30)

03/00/14788/2021/028

Amtsberichte

Feiertag- und Wochenendbereitschaftsdienst

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

- "1. Die Förderung an das Rote Kreuz zur Sicherung des ärztlichen Bereitschaftsdiensts am Wochenende und an Feiertagen (Hausarztnotdienstzentrum) in der Höhe von € 59.710,40 wird gewährt. Die Auszahlung im Jahr 2021 erfolgt auf der VASSt 1.51000.7570 "Medizinische Bereichsversorgung - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck".
2. Die Förderung an das Rote Kreuz zur Sicherung des Informationssystems Ärztebereitschaft 141 in der Höhe von € 10.000 wird gewährt. Die Auszahlung im Jahr 2021 erfolgt auf der VASSt 1.51000.7570 "Medizinische Bereichsversorgung - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck"."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 23.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 49)

Vortrag Gemeinderat Pleininger, Renate (TOP 31)

03/00/14788/2021/029

Amtsberichte Blindtastenmodell

Amtsvorschlag

- "1. Das Vorhaben „Blindentastmodell“ wird mit einem Kostenrahmen von EUR 35.750,00 entsprechend dem vorliegenden Amtsbericht umgesetzt. Die MA 3 – Soziales beauftragt die Errichtung des Fundaments und Sockels. Die TSG Tourismus Salzburg GmbH wird mit der Umsetzung der Anschaffung des Blindentastmodells der Stadt Salzburg samt Transport bei Felix Brörken beauftragt. Die Finanzierung erfolgt dergestalt, dass der Altstadtverband Salzburg einen Zuschuss an die TSG Tourismus Salzburg GmbH in Höhe von € 5.000,00 und die Stadt Salzburg einen Investitionskostenzuschuss an die TSG Tourismus Salzburg GmbH in der Höhe von € 12.455,00 netto für gegenständliches Projekt leisten. Die Erstellung des Unterbaus und des Fundaments wird nach Feststehen des endgültigen Standorts von der Stadt direkt beauftragt und die dafür entstehenden Kosten in Höhe von € 2.920,00 übernommen.
2. Der Investitionskostenzuschuss der Stadt wird auf der VASSt 5.41300.7860 „Maßnahmen der Behindertenhilfe – Kapitaltransfers an Beteiligungen einer/s

Gemeinde/Gemeindeverbandes" verrechnet und wird im Jahr 2022 an die TSG Tourismus Salzburg GmbH angewiesen.

3. Der endgültige Standort soll durch Prüfung der im Amtsbericht vorgelegten Prioritätenliste und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzergruppen und unter Einbindung des Behindertenbeirates, des Bundesdenkmalamtes und der Sachverständigen für Altstadtpflege bis zum Ende des Jahres vom Fachamt geklärt werden."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 29.10.2021.

GR Mag. Kosic bringt für die ÖVP den Gegenantrag ein, dass der Amtsbericht zurück an das Amt geschickt wird und eine Wiedervorlage erst nach Vorliegen der Stellungnahme durch das Fachamt erfolgen soll.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der ÖVP:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von ÖVP und GR Dr. Ferch

Über den Antrag der Berichterstatterin auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 29.10.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von ÖVP und GR Dr. Ferch (Beilage 50)

Vortrag Gemeinderat Pultar, Vincent Paul (TOP 32)

03/00/21684/2021/028

Corona-Härtefallfonds mit Schwerpunkt Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene 2021

Der Sozialausschuss möge gemäß Punkt 3.2.1. des Anhanges zur GGO beschließen:

1.) Folgende Einrichtungen werden aus dem Corona-Härtefallfonds 2021 zu Lasten der angeführten Voranschlagstellen gefördert:

VAST. Einrichtung Förderung aus dem Corona-Härtefallfonds 2021

1.40100.755000.6 Pro Mente gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation mbH EUR 6.000,-

1.40100.757000.4 Verein START-Stipendium Salzburg EUR 7.500,-

1.40100.755000.6 VIELE gGmbH EUR 15.000,-

2.) Die Förderungen werden gemäß den Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg angewiesen."

Der Gemeinderat möge beschließen:

1.) Folgende Einrichtung wird aus dem Corona-Härtefallfonds 2021 zu Lasten der angeführte Voranschlagstelle gefördert:

VAST. Einrichtung Förderung aus dem Corona-Härtefallfonds 2021

1.40100.757000.4 Österr. Rotes Kreuz – Landesverband Salzburg EUR 5.900,-

2.) Die Förderung wird gemäß den Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg angewiesen."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 11.10.2021.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 51)

Vortrag Gemeinderat Mustac, Jurica (TOP 33)

03/00/21684/2021/030

Bewohnerservice-Stellen in der Stadt Salzburg –
Mittelfristige Fördervereinbarung 2022 bis 2024.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1.) Das Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerk Salzburg erhält zu Lasten der VASSt 1.42900.757000.5 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck - für die Führung des BWS Aigen & Parsch folgende Förderungen:

2022: € 177.140,--

2023: € 181.990,--

2024: € 186.980,--

2.) Das Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerk Salzburg erhält zu Lasten der VASSt 1.42900.757000.5 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck - für die Führung des BWS Gnigl folgende Förderungen:

2022: € 143.910,--

2023: € 147.930,--

2024: € 152.070,--

3.) Das Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerk Salzburg erhält zu Lasten der VASSt 1.42900.757000.5 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck - für die Führung des BWS Itzling & E-Vorstadt folgende Förderungen:

2022: € 172.740,--

2023: € 177.630,--

2024: € 182.650,--

4.) Das Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerk Salzburg erhält zu Lasten der VASSt 1.42900.757000.5 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck - zusätzlich für eine verstärkte aufsuchende Arbeit in der E-Vorstadt im Rahmen des BWS Itzling & E-Vorstadt folgende Förderungen:

2022: € 37.260,--

2023: € 38.005,--

2024: € 38.765,-

5.) Das Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerk Salzburg erhält zu Lasten der VASSt 1.42900.757000.5 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck - für die Führung des BWS Salzburg Süd folgende Förderungen

2022: € 122.570,--

2023: € 126.020,--

2024: € 129.580,--

6.) Die Ambulante Dienste Salzburg gGmbH erhält zu Lasten der VASSt 1.42900.755000.7 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an Unternehmen – für die Führung des BWS Lieferung folgende Förderungen:

2022: € 147.196,--

2023: € 150.200,--

2024: € 153.204,--

7.) Die beiliegenden mittelfristigen Fördervereinbarungen für die BWS für die Jahre 2022 bis 2024 können abgeschlossen werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 23.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 52)

Vortrag Gemeinderat Pultar, Vincent Paul (TOP 34)

03/00/21684/2021/031
Fristerstreckung/Projektumsetzung
Corona-Härtefallfonds 2021

Der Sozialausschuss möge gemäß Punkt 3.2.1. des Anhanges zur GGO beschließen:

„1.) Für die Realisierung der Vorhaben für die genannten Einrichtungen, die Förderungen aus dem Corona-Härtefallfonds 2021 mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten haben, wird die Frist auf den 31. März 2022 erstreckt:

- Einstieg Kompass GmbH
- HOSI Salzburg
- teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden
- Pro Mente gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation mbH
- Verein START-Stipendium Salzburg
- VIELE gGmbH

2.) Der Verwendungsnachweis über diese erhaltenen Förderungen aus dem Corona-Härtefallfonds muss bis 29. April 2022 vorgelegt werden.“

Der Stadtssenat möge gemäß Punkt 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:

„1.) Für die Realisierung der Vorhaben für die genannten Einrichtungen, die Förderungen aus dem Corona-Härtefallfonds 2021 mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten haben, wird die Frist auf den 31. März 2022 erstreckt:

- Zentrum ELF – Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung
- RAINBOWS gGmbH

2.) Der Verwendungsnachweis über diese erhaltenen Förderungen aus dem Corona-Härtefallfonds muss bis 29. April 2022 vorgelegt werden.“

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1.) Für die Realisierung der Vorhaben für die genannten Einrichtungen, die Förderungen aus dem Corona-Härtefallfonds 2021 mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten haben, wird die Frist auf den 31. März 2022 erstreckt:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerks Salzburg
- Österr. Rotes Kreuz – Landesverband Salzburg

2.) Der Verwendungsnachweis über diese erhaltenen Förderungen aus dem Corona-Härtefallfonds muss bis 29. April 2022 vorgelegt werden.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 23.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 53)

Vortrag Gemeinderat Brandner, Andrea (TOP 35)

03/00/28586/2021/009
Aufnahme von Geflüchteten / Resolution

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Stadt Salzburg deklariert sich nach dem Vorbild der Städte München, Nürnberg, Berlin, Bremen und Hamburg zum „Sicheren Hafen“ und bekennt sich als deklarierte Menschenrechtsstadt öffentlich zu einer auf den Grundwerten des Humanismus getragenen Flüchtlingspolitik. Dazu gehört neben der Hilfe vor Ort auch die aktive Beteiligung der Republik Österreich an Aktionsprogrammen der Europäischen Kommission zur Beseitigung von Missständen in der europäischen Flüchtlingsbetreuung.

Die Österreichische Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang von der Stadt Salzburg mittels beigefügter Resolution dazu aufgefordert, ihren humanitären Verpflichtungen zur Aufnahme von Geflüchteten, vor allem von Kindern und Familien, nachzukommen."

GR Brandner bringt erneut den im Sozialausschuss am 18.11.2021 und im Stadtsenat am 29.11.2021 eingebrachten Zusatzantrag der SPÖ ein.

Zusatzantrag; Aufnahme von Geflüchteten /Resolution 03/00/28586/2021 /009

Der Resolutionstext wird in Entsprechung des am 3.11.2021 im Gemeinderat eingebrachten Antrags § 22/2021/124 um nachstehenden abschließenden Absatz ergänzt:

Die Menschenrechtsstadt Salzburg erklärt sich auch zur Aufnahme von besonders gefährdeten F/üchtlingen aus Afghanistan, allen voran von schutzsuchenden Frauen und Mädchen sowie Menschenrechtsaktivist*innen, bereit. (Beilage 54)

GR Mustac, MA, BA erinnert an die Vorberatungen im Sozialausschuss am 18.11.2021 und im Stadtsenat am 29.11.2021 und bringt erneut den Gegenantrag für die ÖVP ein.

Gegenantrag ÖVP zu AB 03/00/28586/2021/009 „Aufnahme von Geflüchteten / Resolution Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

„Grundlage unserer Politik ist das christlich-humanistische Menschenbild. Die Stadt Salzburg bekennt sich dazu, aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgten Menschen Schutz und Hilfe zu gewähren, solange ein Schutzbedürfnis besteht. Dies muss ein gesamteuropäisches Anliegen sein. Österreich und die Stadt Salzburg haben sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen bereits überproportional beteiligt. Wer über ein sicheres Drittland nach Österreich einreist, hat in diesem Drittland Asyl zu beantragen. Illegale Migration muss gleichzeitig wirksam und in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten verhindert werden.“

(Beilage 55)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 27.10.2021 sowie auf Zustimmung zum Zusatzantrag der SPÖ.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der ÖVP

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ

Über den Antrag der Berichterstatterin auf Zustimmung zum Amtsvorschlag sowie zum Zusatzantrag der SPÖ

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ (Beilage 56)

Vortrag Gemeinderat Brandstätter, Christoph Bernd, Dipl.-Ing. (TOP 36)

03/04/10907/2021/004

Amtsbericht - Bauliche Erneuerung

Seniorenwohnhäuser Hellbrunn, Itzling

und Bolaring – Teil II; Doppelzimmer in den SWH;

Betreutes Wohnen SWH Bolaring

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

„1. Die Ausschreibung und Beauftragung einer externen Begleitung (Architektur- bzw. Ziviltechnikbüro) zur Bestandsaufnahme sowie Konkretisierung der Vorhaben (inkl der möglichen Neuerrichtung eines Seniorenwohnhauses mit rund 72 Plätzen) mitsamt vertiefender Prüfung und Kostenschätzung wird genehmigt.

2. Die für die externe Begleitung erforderlichen Mittel in der Höhe von € 100.000,- sind im Voranschlag für das Kalenderjahr 2022 unter der VAST. 1.85990.728000.0 aufzunehmen.

4. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der vertiefenden Prüfung inkl. einer möglichen Zeitschiene für die Projektabwicklung und einer entsprechenden Kostenschätzung sind dem Gemeinderat in einem Folgeamtsbericht vorzulegen.

4. Senior*innen, welche in ein Doppelzimmer mit einer/-m anderen fremden Bewohner/-in einziehen wollen, sind auf der Dringlichkeitsliste der Seniorenberatung vorzureihen. Bei

weiter bestehender fehlender Nachfrage nach einem freien Doppelzimmer, ist das frei stehende Doppelzimmer als Einzelzimmer zu vergeben.

5. Wird in einem Seniorenwohnhaus ein Doppelzimmer von einem Ehepaar oder einer Lebensgemeinschaft bewohnt und verstirbt ein/e Ehepartner*in bzw. ein Lebensgefährte/eine Lebensgefährtin, ist auf Antrag des verbliebenen (Ehe)Partners/der verbleibenden (Ehe)Partnerin eine verwaltungseinfache Vergabe einer betreuten Wohnung über die MA 3/03-Wohnservice zu ermöglichen. Eine entsprechende Ausnahme kann über die Ausnahmeregelung 8.2.2 der aktuellen Wohnungsvergaberichtlinie (Besonders berücksichtigungswürdige Härtefälle) ermöglicht werden.

6. Die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen im obersten Stockwerk des SWH Bolaring ist von vier auf drei Wohnungen zu reduzieren. Der frei gewordene Raum ist künftig als Multifunktionsraum zu widmen und entsprechend zu nutzen. Der jährliche finanzielle Entgang iHv ca. € 23.000,- auf der VAST. 2.85980.810000.9 wird zur Kenntnis genommen.

7. Die Vergabe der restlichen drei Wohnungen im obersten Stockwerk des SWH Bolaring (Betreutes Wohnen) hat künftig entsprechend der Dringlichkeitsreihung analog dem SWH Hellbrunn Haupthaus (Menschen die ein Pflegegeld bis zur Pflegegeldstufe 3 beziehen) als SWH-Platz durch die Seniorenberatung zu erfolgen. Bei Einzug ist nur der SWH-Vertrag zu unterfertigen – die Zusatzvereinbarung „betreutes Wohnen“ entfällt ersatzlos.“

Der Berichterstatter bringt erneut den geänderten Hauptantrag, eingebracht im Bauausschuss am 9.12.2021 und im Stadtsenat am 13.12.2021, ein.

Geänderter Hauptantrag: Zu AB: 03/04/10907/2021/004

Punkt 1 des Amtsvorschlags wird wie folgt geändert:

Die Ausschreibung und Beauftragung einer externen Begleitung (Architektur- bzw. Ziviltechnikbüro) zur Bestandsaufnahme sowie Konkretisierung der Vorhaben (Seniorenwohnhaus Itzling, Haus 1 und 2 sowie die mögliche Neuerrichtung eines neuen Seniorenwohnhauses mit rund 72 Plätzen) wird genehmigt. Für den Fall, dass auf Grundlage der städtebaulichen Prüfung die Neuerrichtung eines neuen Seniorenwohnhauses auf der Liegenschaft Hellbrunn möglich ist, soll im Zuge des diesbezüglichen Grundsatzamtsbericht auch die mögliche Nachnutzung des Haupthauses (Amtsgebäude, Generationenwohnen, Kinderbetreuung, etc.) dargelegt werden.

Pt. 2 bis 7 It. AV

(Beilage 57)

Antrag der SPÖ zum Amtsbericht „Bauliche Erneuerung Seniorenwohnhäuser Hellbrunn, Itzling und Bolaring –Teil II“ vom 2.11.2021 (03/04/10907/2021/004)

Laut AV, mit der Maßgabe, dass Beschlusspunkt 2. laute wie folgt:

2. Die auf der VAST 5.85991.0421 „Senioreneinrichtungen –Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ in der Budgetanmeldung der MA 3 –Soziales berücksichtigten Mittel in der Höhe von €100.000 für die Planung von baulichen Erneuerungen soll auf die VAST 5.85991.0106 „Senioreneinrichtungen –Gebäude und Bauten“ (SIG) umgeschichtet und somit der SIG für das gegenständliche Projekt zur Verfügung gestellt werden. (Beilage 58)

Wie im Stadtsenat am 13.12.2021 von GR Mag. Haller wird der Zusatzantrag der Bürgerliste, eingebracht im Sozialausschuss am 2.12.2021, erneut als

Protokollanmerkung eingebracht.

Zusatzantrag Bürgerliste AB 03/04/10907/2021/004

Die Bürgerliste/Die GRÜNEN stehen einer Bündelung aller Ämter der MA3 am Standort Hellbrunn oder aber alternativ die Verlegung der MA3/04 inklusive Seniorenberatung kritisch gegenüber, da solche Einrichtungen möglichst zentral im Innenstadtbereich situiert sein sollten.

Die Bürgerliste/Die Grünen stellen daher folgenden Zusatzantrag:

In Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung des Haupthauses Hellbrunn soll neben Variante I (Bündelung aller Ämter der MA3 am Standort Hellbrunn) und Variante II (Verlegung der MA3/04 inkl. Seniorenberatung) auch geprüft werden, welche alternativen Nutzungsformen (z.B. Generationenwohnen, Kinderbetreuung, etc.) Variante III am Standort möglich sind.

(Beilage 59)

Die Mitglieder des Gemeinderates kommen überein, die Abstimmung aus dem Stadtsenat v. 13.12.2021 zu übernehmen.

Somit stellt der Berichterstatter zum Amtsbericht der MA 3/04 vom 2.11.2021 erneut den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der ÖVP, eingebracht im Bauausschuss am 9.12.2021 und im Stadtsenat am 13.12.2021 sowie zum Zusatzantrag der SPÖ, eingebracht im Sozialausschuss am 2.12.2021 und im Stadtsenat am 13.12.2021 betreffend Pkt. 2 des Amtsvorschlages.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 60)

Vortrag Gemeinderat Pultar, Vincent Paul (TOP 37)

03/04/10907/2021/005

Amtsbericht – Vergabeverfahren

"Rahmenvereinbarung Lebensmittellieferungen

für das Seniorenwohnhaus Nonntal" Pilotprojekt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen:

„Der Bieter 1 wird entsprechend der Rahmenvereinbarung und seinem Angebot (Beilage A) für den Zeitraum vom 01.12.2021 bis 30.11.2025 mit der Lieferung folgender Waren beauftragt:

CPV-Code: 03220000-9 Gemüse, Obst und Schalenfrüchte

15000000-8 Nahrungsmittel, Getränke

39220000-0 Küchenausstattung, Haushalts- und Heimartikel, Catering-Zubehör“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/04 vom 12.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 61)

Vortrag Gemeinderat Kotic, Delfa, Mag. (TOP 38)

03/04/10907/2021/006

Amtsbericht - Zuweisung

Seniorenwohnhäuser Neu Teil II

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen:

„1. Der mit den Pflegebedarfserhebungspunkten der Seniorenwohnhäuser übereinstimmende Erhebungsbogen des Kontaktbesuchsdienstes (Beilage C) wird genehmigt.

2. Die Zuweisung an Hand der Pflegebedarfs-Kategorien ab dem Zeitpunkt des Unterschreitens der zur Abdeckung des bestehenden Pflegebedarfs erforderlichen personellen Ressourcen in einem Seniorenwohnhaus wird genehmigt.

3. Das Aussetzen von Neuaufnahmen in einem Seniorenwohnhaus ab Unterschreiten der personellen Ressourcen von mehr als 5% wird genehmigt.“

Die Berichterstatterin bringt erneut zum Amtsbericht der Abt. 3/04 vom 12.11.2021 den im Sozialausschuss am 2.12.2021 eingebrachten geänderten Hauptantrag ein.

Lt. AV

Punkt 4. Regelmäßige Evaluierung

Der neue Zuweisungsmodus soll halbjährlich evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation dem Sozialausschuss berichtet werden. In diesem Rahmen wird auch über die aktuelle Belegung sowie die Zuweisungen an Hand der Kategorien und Aussetzungen von Neuaufnahmen berichtet. (Pkt. D auf Seite 3 des Amtsberichtes)

Die SPÖ bringt erneut den im Sozialausschuss am 2.12.2021 eingebrachten Zusatzantrag ein.

Das Seniorenwohnhaus Hallwang hat aufgrund seiner Infrastruktur und personellen Ausstattung im Diplompflegebereich die Möglichkeit, Menschen im Wachkoma oder Menschen mit einer Beatmung mittels Tracheostoma (chirurgischer Zugang zur Luftröhre) zu betreuen. Die Versorgung dieser Menschen ist im Pflegeablauf planbarer, weshalb es für das SWH Hallwang-Haus Antonius möglich ist, genannte Personen noch aufzunehmen. Dadurch können freie Betten belegt werden, die sonst, aufgrund der personellen Situation, leer stehen müssen.

Wir stellen daher folgenden Zusatzantrag:

Pflegebedürftige Personen, die eines der beiden Kriterien erfüllen (Wachkoma oder Beatmung über Tracheostoma), können bei Freimeldung eines geeigneten Platzes durch das SWH Hallwang-Haus Antonius vorgereicht werden. (Beilage 62)

Die Berichterstatterin stellt zum Amtsbericht der Abt. 3/04 vom 12.11.2021 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag sowie zum Zusatzantrag der SPÖ.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 63)

Vortrag Gemeinderat Tanzer, Karoline, Mag. (TOP 39)

03/04/10907/2021/007

Amtsbericht - Anpassung Selbstzahler-Tarife 2022;
Zahlungserleichterung während laufendem
Sozialhilfeverfahren; Eröffnung VASSt zur Verbuchung
von Bankspesen; Evaluierung SWH Vertrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen:

„1. Die Änderung der Selbstzahler-Tarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem 01.01.2022 wird wie folgt genehmigt.

Selbstzahler-Tarif ab 01.01.2022

Grundtarif Wohngruppe € 41,44

Grundtarif Hausgemeinschaft € 51,51

Pflegetarif 1 € 11,40

Pflegetarif 2 € 24,00

Pflegetarif 3 € 57,10

Pflegetarif 4 € 78,70

Pflegetarif 5 € 92,40

Pflegetarif 6 € 99,10

Pflegetarif 7 € 102,50

2. Die unter Punkt B beschriebene antragsgebundene Möglichkeit zur Zahlungserleichterung während eines laufenden Sozialhilfeverfahrens wird genehmigt.

3. Zur VRV 2015 konformen Darstellung der im Zuge der Einnahmenverrechnung anfallenden Bankspesen ist im Voranschlag 2022 die VASSt 1.85990.659000 auf Ebene der Amtsleitung der MA 3/04-Senioreneinrichtungen zu erstellen und mittels Virement zu bedecken.

4. Entsprechend dem § 56 (1) Salzburger Stadtrecht idgF sind diese Bankspesen aus Billigkeits- und verwaltungsökonomischen Gründen nicht den vielfach finanzschwachen Seniorinnen vorzuschreiben, sondern über die VASSt 1.85990.659000 auszubuchen.

5. Die Änderungen des Seniorenwohnhausvertrags (Beilage B) werden zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/04 vom 25.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 64)

Vortrag Gemeinderat Brandner, Andrea (TOP 40)

03/04/10907/2021/008

Amtsbericht - Musi:Care Begleitung und
Unterstützung für Menschen mit Demenz
sowie deren Angehörige durch pflegerisch-
musikalische Angebote der Community Nurse

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Antragstellung für das Projekt „Musi:Care Begleitung und Unterstützung für Menschen mit Demenz sowie deren Angehörige durch pflegerisch-musikalische Angebote der Community Nurse“ wird genehmigt und kann ein entsprechender Antrag eingereicht werden.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/04 vom 10.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 65)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 41)

04/00/17172/2021/073

Strategische Jahresplanung der Stadt Salzburg:
Schulden- und Liquiditätsmanagement 2022

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die MA 4 – Finanzen richtet die Finanzgebarung des Haushaltsjahres 2022 nach den Grundsätzen und Bestimmungen der im Amtsbericht dargelegten strategischen Jahresplanung aus. Aus Transparenzgründen wird der gegenständliche Amtsbericht samt Beilage auf der Internetseite der Stadt Salzburg veröffentlicht.
2. Der Bürgermeister wird bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen Kassenkredite in Form von Barvorlagen gem. § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht aufnehmen, welche jeweils bei Verbesserung der kurzfristigen Liquiditätssituation wieder rückgeführt werden. Sollte sich ein längerfristiger Fremdmittelbedarf abzeichnen, wird dem Gemeinderat ein Amtsbericht zur Darlehensaufnahme vorgelegt werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt.4/00 vom 9.12.2021.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Dankl

(Beilage 66)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 42)

04/00/53573/2006/074

Haushaltsrücklagen 2022

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die MA 4 wird beauftragt, die im vorstehenden Amtsbericht ausgewiesenen Haushaltsrücklagenentnahmen und -zuführungen unter angeführten Bedingungen entsprechend durchzuführen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 9.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 67)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 43)

04/01/10780/2021/007

Jahresbericht 2020 über Transferzahlungen,
Nachlässe und Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bericht über die im Jahr 2020 geleisteten Transferzahlungen sowie die gewährten Nachlässe und Zahlungserleichterungen für Anliegerleistungen und die geleisteten indirekten Subventionen einschließlich der Beilagen 1 und 2 werden zu Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende erinnert an die Protokollanmerkung von GR Reindl im Stadtsenat am 13.12.2021, dass die Fpö diesem Amtsbericht zustimmt, auch wenn nicht alle Amtsberichte, wie z.B. das Friedensbüro, die Zustimmung der FPÖ erhalten haben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 6.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 68)

Vortrag Gemeinderat Gsöllpointner, Philip Alexander (TOP 44)

05/03/24920/2021/010

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe

„HAGENAU - 7 / G1" Metzgerstraße 65 und 69

Gst. 54/2, 3072/1, 3072/2, 3072/3 ua, alle KG Bergheim II

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „HAGENAU - 7 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 für den Bereich Metzgerstraße 65 und 69, Gst. 54/2, 3072/1, 3072/2, 3072/3 ua, alle KG Bergheim II, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 8.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 69)

Vortrag Gemeinderat Altbauer, Robert, Mag. (TOP 45)

05/03/29570/2021/013

Bebauungsplan der Grundstufe

„AIGEN-SÜD - 20 / G1", Aignerstraße 48a

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „AIGEN-SÜD - 20 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 16 für den Bereich Aignerstraße 48a, Gst 627/5 KG Aigen, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 4.10.2021.

GR Mag. Haller bringt für die Bürgerliste zum Amtsbericht der Abt. 5/03 vom 4.10.2021 erneut den im Planungsausschuss am 2.12.2021 eingebrachten Gegenantrag ein.

Gegenantrag der Bürgerliste/Die GRÜNEN zu AB 05/03/29570/2021/013 Bebauungsplan der Grundstufe „AIGEN-SÜD-20/G1", Aignerstraße 48 a

An der Aignerstraße im Bereich zwischen Überfuhrstraße und Guggenbichlerstraße soll ein Wohn- und Bürogebäude entstehen. Im Zuge des BV bzw. der Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe ist eine Erhöhung der GFZ von 0,6 auf 1,0 vorgesehen. Aus Sicht der Bürgerliste sollte nicht die Entstehung weiterer Büroflächen gefördert, sondern leistbare Wohnungen geschaffen werden. Die Dichteerhöhung entspricht einer Bruttogeschossfläche von rund 595m², davon sollen mindestens 75% (= 446 m²) für

leistbaren Wohnraum vorgesehen werden. Ausgehend von rund 80m² Bruttogeschoßfläche pro Wohnung, entspricht dies zumindest 5 neugeschaffenen Wohnungen, die für die Dauer von 35 Jahren zum Richtwertmietzins vermietet werden. Die Vergabe der Wohnungen soll durch die Stadt erfolgen. Es wird daher der GEGENANTRAG gestellt:

Der Amtsbericht geht zurück zum Amt, mit der Vorgabe: Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „AIGEN-SÜD-20/G1“ und der Anhebung der GFZ von 0,6 auf 1,0 wird im Sinne einer aktiven Bodenpolitik ein Raumordnungsvertrag verhandelt und vorgelegt, der leistbare Mietwohnungen im obigen Sinne vorsieht. (Beilage 70)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der BL:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von BL, NEOS und Gr. Mag. Dankl

Über den Antrag des Berichterstatters:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL, NEOS und Gr. Mag. Dankl (Beilage 71)

Vortrag Gemeinderat Carl, Bernhard, Mag. (TOP 46)

05/03/29733/2021/004

Evaluierung der Flächenabgrenzung samt
Flächenbilanz der Deklaration „Geschütztes
Grünland“ laut REK 2007 und des „Grüngürtels
für den Salzburger Ballungsraum“ laut Regionalprogramm -
Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden 2013
Zur Kenntnisnahme und zum Beschluss durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge zur Kenntnis nehmen:

1) Nachfolgende Pläne stellen die dem Stand des FWP 1997 inklusive der 162. Änderung angepasste Abgrenzung der Deklaration „Geschütztes Grünland“ und des Grüngürtels im Bereich der Stadt Salzburg dar (Beilagen 1 und 2):

a) Grüngürtel im Bereich der Stadt Salzburg 2021; M 1:10.000; Stand: 21.05.2021

b) Deklaration „Geschütztes Grünland“ 2021; M 1:10.000; Stand: 21.05.2021

2) Nachfolgende Flächenbilanzen stellen die dem Stand des FWP 1997 inklusive der 162. Änderung angepasste Flächenbilanz für die Deklaration „Geschütztes Grünland“ und für den Grüngürtel im Bereich der Stadt Salzburg dar:

Fläche Grüngürtel im Bereich der Stadt Salzburg: 36.044.501 m² 3.604,4 ha

Fläche Deklaration „Geschütztes Grünland“: 36.845.529 m² 3.684,6 ha

3) Der Stand des Tauschflächenpotentials im Bereich des „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“ („Grüngürtel-Topf“) liegt aktuell bei rund 33.165 m² (rund 3,3 ha).

4) In Die Deklaration „Geschütztes Grünland“ wurden, ähnlich wie in den Grüngürtel, seit dem REK 2007 einige Flächen eingebracht, die vom Ausmaß und von der ökologischen bzw. Freiraumqualität Potential für einen künftigen Flächenausgleich haben. Diese Flächen umfassen in Summe rund 29.194 m² 2,9 ha.

Der Gemeinderat möge beschließen:

5) Die MA 5 wird beauftragt, entsprechende geeignete Tauschflächen zu eruieren und gemeinsam mit der MD/04 die Verfügbarkeit der Flächen zu prüfen. Über die Gesprächsergebnisse ergeht ein Zwischenbericht an den Planungsausschuss.

Der Berichterstatter stellt erneut zum Amtsbericht der Abt 5/03 vom 16.9.2021 den geänderten Hauptantrag aus dem Planungsausschuss am 4.11.2021.

Geänderter Hauptantrag des Berichterstatters zum AB Zahl 05/03/29733/2021/004 „Evaluierung der Flächenabgrenzung samt Flächenbilanz der Deklaration „Geschütztes Grünland“ laut REK 2007 und „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“ laut Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umlandgemeinden 2013:

Im gegenständlichen Amtsbericht sollen nicht nur Plankorrekturen und geringfügige Flächenabgrenzungen, sondern pauschal mögliche Tauschpotentiale zur Kenntnis genommen und der Auftrag geeignete Tauschflächen zu erheben, erteilt werden. Die Flächenbilanz der Deklaration „Geschütztes Grünland“ laut REK 2007 und „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“ laut Regionalprogramm –Salzburg Stadt und Umlandgemeinden 2013 ist eine mögliche Planungsgrundlage für das neue REK. Vorab braucht es jedoch im Rahmen der Erstellung des neuen REK eine klar deklarierte Strategie der Stadtentwicklung zum Thema WOHNEN, die insbesondere nachfolgende Fragen aufgreift:

Gibt es eine Stadtentwicklung nach innen? Welches Potential ergibt sich aus Nachverdichtungen, welches aus Umstrukturierung von Gewerbegebieten, welches aus der Überbauung von erdgeschossigen Hallen/Supermärkten, was ist mit den 5000 leerstehenden Wohnungen usw....

Der Amtsbericht geht daher zurück zum Amt mit dem Auftrag:

Vorab im Rahmen der Erstellung des neuen REK eine klar deklarierte Strategie der Stadtentwicklung zum Thema WOHNEN vorzulegen.

(Beilage 71)

Der Berichterstatter stellt zum Amtsbericht der Abt. 5/03 vom 16.9.2021 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag.

GR Dr. Fuchs stellt den Gegenantrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 16.9.2021.

Der Vorsitzende lässt über den Gegenantrag abstimmen:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der BL, GR Mag. Dankl und GR Dr. Ferch

(Beilage 72)

Vortrag Gemeinderat Soldo, Julia (TOP 47)

05/03/55940/2020/013

Neuerstellung des Räumlichen Entwicklungskonzepts
der Stadt Salzburg Visionsprozess und Grundlagenbericht
zum neuen Räumlichen Entwicklungskonzept
Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat möge zur Kenntnis nehmen:

1. Der Grundlagenbericht zum neuen Räumlichen Entwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

2. Die Handlungsschwerpunkte und Leitsätze des neuen Räumlichen Entwicklungskonzepts bilden die Grundlage der weiteren Bearbeitung.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 9.11.2021.

GR Mag. Haller bringt für die BL erneut den im Planungsausschuss am 2.12.2021 eingebrachten Gegenantrag ein.

Gegenantrag der Bürgerliste/Die GRÜNEN zu AB 05/03/55940/2020/013 Neuauaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Stadt Salzburg Visionsprozess und Grundlagenbericht zum neuen Räumlichen Entwicklungskonzept:

Der gegenständliche AB enthält wiederum nur Mosaiksteinchen zur Erstellung des neuen räumlichen Entwicklungskonzepts. Die wichtigen Fragen des Baulandbedarfes inklusive Bedeckung werden nicht beantwortet, konkrete Maßnahmen fehlen. Eine gesonderte Kenntnisnahme der Grundlagen sowie Beschlussfassung der allgemeinen Handlungsschwerpunkte ist nicht zielführend.

Es wird daher der GEGENANTRAG gestellt:

Der Amtsbericht geht zurück zum Amt mit dem Auftrag, den gegenständlichen Grundlagenbericht zum neuen räumlichen Entwicklungskonzept sowie die Handlungsschwerpunkte und Leitsätze nach Erstellung der Phase 3 (Baulandbedarf und Potentialdefinition) sowie der Phase 4 (Ziel und Maßnahmendefinition und Projektabschluss) erneut bzw. gemeinsam zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorzulegen. (Beilage 73)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen

über den Gegenantrag der BL
mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von BL und GR Mag. Dankl

über den Antrag der Berichterstatterin
mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL und GR Mag. Dankl (Beilage 74)

Vortrag Gemeinderat Brandstätter, Christoph Bernd, Dipl.-Ing. (TOP 48)

05/03/71187/2021/018
Städtebauliche Rahmenbedingungen
"Erweiterung der Festspielhäuser"

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Städtebaulichen Rahmenbedingungen laut Beilage werden als Grundlage für die Entwicklung der Liegenschaft, für den Wettbewerb zur Projektfindung und für die weitere Planung empfohlen.

Protokollanmerkung BL eingebracht im Planungsausschuss am 2.12.2021:
Auf den Seiten 4 ff in der Beilage 1 vom 24.11.2021 wird die verkehrliche Situation dargestellt. Eine Erweiterung der Mönchsberggarage ist für die Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich, der Bedarf an erforderlichen Stellplätzen ist orientiert am Bestand nachzuweisen. Daher ist auch der Hinweis in der genannten Beilage, dass „durch die geplante Erweiterung der Mönchsberggarage die Möglichkeit zur Prüfung einer attraktiven Zu- und Abfahrt für Hol- und Bringdienste sowie Taxis und der Schaffung einer Entlastung des Vorbereiches in der Hofstallgasse geschaffen“ wird, zu streichen. Vielmehr soll im Zuge der Erweiterung der Festspielhäuser ein Mobilitätskonzept für die Zukunft erstellt werden, das klimaschonende Liefervorgänge und eine effiziente Logistik vorsieht. Das Gleiche gilt auch für den Publikumsverkehr bzw. die Festspielgäste, weil individuelle „Bring- und Abholdienste sowie Taxifahrten“ für Besucher*innen der Festspielveranstaltungen völlig überholt und aus der Zeit gefallen sind (ausgenommen Menschen mit Behinderung). Vielmehr müssen sich die Salzburger Festspiele im Zuge der Erweiterung dazu bekennen, dass ihre Häuser bzw. die Kulturveranstaltungen in Zukunft attraktiv durch den Umweltverbund (Fußgänger*innen, Radfahrer*innen sowie Öffis) erreichbar sind. Auch braucht es Anreize für die Mitarbeiter*innen, dauerhaft auf den Umweltverbund umzusteigen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Zur Erschließung der Werkstätten durch das Neutor wird die Auffassung vertreten, dass diese Variante nur Sinn macht, wenn der Durchzugsverkehr aus dem Neutor herausgenommen wird. In Zukunft sollte daher zusätzlich zu den Öffis neben der Anlieferung der Festspiele nur mehr Liefer- und Anrainer*innenverkehr zulässig sein. Es ist aber in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, den Radverkehr sowie den Fußgänger*innenverkehr sowohl von der Riedenburg über das Neutor in Richtung Innenstadt als auch stadtauswärts sicher und attraktiv zu gestalten. (Beilage 75)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 23.11.2021.
Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von GR Mag. Dankl und GR Dr. Ferch (Beilage 76)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 49)

06/00/10911/2021/003
Amtsbericht MS Herrnau - Zusatzvereinbarung
zum Mietvertrag vom 25. / 27.05.1977

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt möge beschließen:

- 1) Der beigelegte Nachtrag vom 1.10.2021 zum Vertrag vom 25.5/27.5.1977 betreffend die Praxismittelschule Herrnau wird genehmigt.
- 2) Der Zuschuss von € 250.000,00 (2023 im Mifri angemeldet) wird auf der VAST. 5.91400.786600 genehmigt.
- 3) Vorbehaltlich der Zustimmung Aufsichtsrates der SIG erfolgt die Abwicklung des Projektes durch die BIG im Auftrag der Mieterin. Die für das Projekt erforderlichen Budgetmittel iHv € 250.000,00 werden an die Stadt Salzburg Immobilien GmbH VAST 5.91400.786600 mittels Gesellschafterzuschuss übertragen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 3.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 77)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 50)

06/00/10911/2021/008
Amtsbericht Zuständigkeiten für die
Nachvermietung der Geschäftslokale der
Stadtgemeinde Salzburg und der Stadt
Salzburg Immobilien GmbH (SIG)

Der Stadtssenat möge beschließen

1. Die schematische Darstellung der Zuständigkeiten (Beilage 3.) wird genehmigt. Änderungen können einvernehmlich zwischen Stadtgemeinde und KgL ohne notwendige Beschlussfassung vorgenommen werden.
2. Die Objektliste (Beilage 2.) wird genehmigt. Änderungen können einvernehmlich ohne notwendige Beschlussfassung zwischen Stadtgemeinde und KgL vorgenommen werden.
3. Das Angebot der KgL vom 19.11.2021 (Beilage 4) wird genehmigt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 2.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 78)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 51)

06/00/67589/2018/020
Energiebudget 2021 – Zusätzlicher Budgetbedarf
wegen unvorhersehbarer Umstände

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.13 des Anhanges zur GGO beschließen:

Die Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel gemäß den angeführten Virements bei den nachfolgenden Haushaltskonten wird für das Jahr 2021 durchgeführt:

Verminderung der VAST: 1.03000.640000.2 um € 22.500,--
Verminderung der VAST: 1.03000.728100.5 um € 30.200,--
Verminderung der VAST: 1.03000.728200.3 um € 10.300,--
Verminderung der VAST: 1.03200.728000.3 um € 7.000,--
Verminderung der VAST: 1.61601.728000.1 um € 3.700,--
Verminderung der VAST: 1.63000.750000.5 um € 10.000,--

Verminderung der VAST: 1.63000.770000.1 um € 10.000,--
 Verminderung der VAST: 1.63100.616000.7 um € 2.000,--
 Verminderung der VAST: 1.63300.612000.7 um € 16.000,--
 Verminderung der VAST: 1.63300.770000.5 um € 1.000,--
 Verminderung der VAST: 1.63300.728000.8 um € 4.000,--
 Verminderung der VAST: 1.63400.402000.9 um € 1.000,--
 Verminderung der VAST: 1.63400.770000.3 um € 20.000,--
 Verminderung der VAST: 1.85900.711000.8 um € 70.000,--
 Erhöhung der VAST: 1.81600.600000.2 um € 207.700,--

2) Der Gemeinderat möge beschließen:

Der verbliebene, restliche erforderliche Finanzbedarf der Deckungsklasse 60002 Energie MA6 in der Höhe von € 122.300,-- für das Budgetjahr 2021 wird aus der allgemeinen Betriebsmittelrücklage gedeckt.

Dazu sind im Voranschlag 2021 folgende Änderungen notwendig:

VAST 2.91200.895000.2 Betriebsmittel-Zahlungsmittelres. Erhöhung um € 122.300,--

Deckungsklasse 60002 Energie MA6 mit 202 Konten Erhöhung um € 122.300,-

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 3.12.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 79)

GR Mag. Carl nimmt ab 15.12 Uhr nicht mehr an der Sitzung teil.

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 52)

06/00/71449/2021/010

Anhänger und Lastenradförderung 2022

Adaptierung der Förderrichtlinien 2022+

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Adaptierung der Förderrichtlinien laut Beilage ON 1 (Änderungen rot dargestellt) wird genehmigt.
2. Die nachgereichten Quartalsberichte 2019 bis 2021 werden zur Kenntnis genommen.

Der Berichterstatter bringt erneut zu Amtsbericht der Abt.6/00 vom 12.10.2021 den geänderten Hauptantrag ein.

Geänderter Hauptantrag zu 06/00/71449/2021/010

Anhänger und Lastenradförderung 2022, Adaptierung der Förderrichtlinien 2022+

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Adaptierung der Förderrichtlinie laut Entwurf vom 21.10.2021 (Änderungen werden in Rot dargestellt) wird genehmigt.
2. Für allenfalls nicht verbrauchte Mittel auf der VAST 1. 61601 778000 können unter Vorlage eines Amtsberichtes alternative Fördermaßnahmen im Sinne der Radverkehrsstrategie 2025+ vorgeschlagen werden.
3. Die nachgereichten Quartalsberichte 2019 bis 2021 werden zur Kenntnis genommen.

(Beilage 80)

Entwurf Bauausschuss 21.10.2021

Richtlinien für die Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern für Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen und Hausgemeinschaften in der Stadt Salzburg sowie Behindertenfahrrädern und Radumbauten für Menschen mit Beeinträchtigung mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg

1. Antragsberechtigt für Anhänger und Lastenfahrräder sind:

a) Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben. Der Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg muss mindestens 1 Jahr begründet sein.

- b) Hausgemeinschaften in der Stadt Salzburg (mindesten 3 Mieter*innen oder Eigentümer*innen mit eigenen Wohneinheiten an der Objektadresse)
- c) Unternehmen mit Gewerbestandort in der Stadt Salzburg
- d) Vereine mit Sitz in der Stadt Salzburg
2. Antragsberechtigt für Behindertenfahrräder sind Menschen mit Beeinträchtigung (Behindertenausweis). Der Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg muss mindestens 1 Jahr begründet sein.
3. Gefördert werden neue Fahrradanhänger und neue Lastenfahrräder (ohne Zubehör, **ohne Transportkosten**), neue Behindertenfahrräder und Fahrradumbauarbeiten von Fahrrädern für Menschen mit Beeinträchtigung, die den in Österreich gültigen Gesetzen/Verordnungen und Normen entsprechen und im jeweiligen Förderjahr gekauft wurden. Gefördert werden ausschließlich in der Stadt Salzburg erworbene Förderobjekte (ausgen. Behindertenfahrräder und deren Umbauten). **Nicht gefördert werden um- und nachgerüstete (E) Lastenräder.**

Bei Behindertenfahrrädern und Lastenfahrrädern ist die Rahmennummer anzugeben.

4. Die Förderung kann pro Person/Haushalt/Unternehmen/Verein nur einmal gewährt werden. Die Behindertenfahrräder, Lastenfahrräder sowie Fahrradanhänger dürfen ab Erteilung der Förderung 3 Jahre (bei E-Lastenrädern: 5 Jahre) nicht verkauft oder weitergegeben werden.

Der Fördergeber behält sich diesbezüglich stichprobenartige Überprüfungen vor.

5. Die Förderhöhe beträgt:

- a) für Fahrradanhänger **30%** des Neupreises, jedoch max. € **250**
- b) für Lastenfahrräder **30%** des Neupreises, jedoch max. € 800
- c) für elektrounterstützte Lastenfahrräder **30%** des Neupreises, jedoch max. € 1.000
- d) für Behindertenfahrräder **30%** des Neupreises, jedoch max. € 1.000
- e) für Radumbauten für Menschen mit Beeinträchtigungen **30%** des Umbaupreises, jedoch max. € 1.000

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Reihenfolge des Zeitpunktes des Antrageinlangens ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen vorliegen. **Bei anderen Stellen beantragte Förderungen sind bekanntzugeben. Die Förderungen gem. Pkt 5 a-c werden gegenüber Drittförderungen subsidiär gewährt. Dabei kommt es zu einer Anrechnung der Drittförderungen an die maximalen Förderhöhen gem. Pkt. 5 a-c.**

6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen per Überweisung auf das angegebene Bankkonto.

7. Der/die Förderungswerbende verpflichtet sich nach Bekanntwerden jeder Änderung des Förderungsstandes der Förderstelle, sowie auch anderweitig beantragte bzw. erhaltene Förderungen, sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Unterlassung der Bekanntgabe kann die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge haben.

8. Darüber hinaus gelten die Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg.

9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

10. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antragsformular (Online unter www.stadt-salzburg.at/radfahren)
- Originalrechnung ausgestellt auf den/die Förderungswerbende mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form.

- Bekanntgabe der Bankdaten des/der Förderungswerbenden: IBAN und BIC

- Bestätigung der Codierung bzw. Registrierung für Lastenfahrräder

Zusätzlich Privatpersonen: Nachweis über mindestens einjährigen, begründeten Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg (Auszug aus dem Melderegister)

Zusätzlich Unternehmen: Aktueller GISA- und Firmenbuch-Auszug des Unternehmens

Zusätzlich Vereine: Vereinsregistrauszug

Zusätzlich Menschen mit Beeinträchtigung: Behindertenpass

Auf Verlangen des Fördergebers sind zusätzliche Unterlagen wie z.6. Fotos des Förderobjektes beizubringen.

11. Nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen kann der Förderakt bearbeitet werden.

Wenn alle entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann die Förderung genehmigt werden. Sollten beim Förderantrag Angaben/Unterlagen fehlen, werden Sie aufgefordert

diese nachzureichen. Die Angaben/Unterlagen müssen innerhalb von 1 Monat nach Aufforderung nachgereicht werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

12. Lastenfahrräder müssen zur Erhöhung der Diebstahlsicherheit codiert bzw. registriert werden (www.fase24.eu oder Stadt Salzburg/Radcodierung bei Carla Velorep, Elisabethstr. 17, 5020 Salzburg, Tel. +43 662 444 080).

13. Antragsformular und Kontakt: www.stadt-salzburg.at/radfahren

Radkoordination, MA 6/00 -Baudirektion

Faberstraße 11/1. Stock, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072-2611

E-Mail: Baudirektion@stadt-salzburg.at

(Beilage 81)

Der Berichterstatter stellt zum Amtsbericht der Abt. 6/00 vom 12.10.2021 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag.

GR Bernitz stellt für die BL den Gegenantrag auf Zustimmung des Amtsvorschlags der Abt. 6/00 vom 12.10.2021.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag von GR Mag. Bernitz

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von SPÖ, BL (5), NEOS, und GR Mag. Dankl

Über den Antrag des Berichterstatters

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von SPÖ, BL (5), NEOS, und GR Mag. Dankl

(Beilage 82)

Vortrag Gemeinderat Schmidt, Hannelore (TOP 53)

06/02/69942/2018/030

F191 Flächenwirtschaftliches

Projekt Kapuzinerberg

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1.) Die Stadtgemeinde Salzburg bekennt sich zur Umsetzung des gegenständlichen Projektes „Flächenwirtschaftliches Projekt Kapuzinerberg“ und erklärt sich bereit, von den Gesamtkosten in Höhe von € 3.000.000,-- einen 30%igen Interessentenanteil in der Höhe von € 900.000,-- einschließlich aller Maßnahmen auf Privatgrund zu übernehmen.

2.) Die Finanzierung des oben genannten Projektes erfolgt gemäß nachfolgendem Finanzierungsplan:

Eigenmittel	30%	€ 900.000,--
(Interessentenzahlung Stadt)		
Landesmittel	14%	€ 420.000,--
Bundesmittel	56%	€ 1.680.000,--
sonstige Mittel		€ 0,--
Gesamtinvestitionskosten Brutto		€ 3.000.000,--

3.) Zur Bedeckung der Interessentenleistungen sind unter der VAST. 5.63400.280000.2, „Bergskarpierung, geleistete Anzahlungen für Anlagen“, folgende finanzielle Mittel bereitzustellen:

- für die ersten 4 Jahre der Projektumsetzung in den Jahren 2022-2025: jährlich jeweils max. € 150.000,--

- für die folgenden Jahre 2026 bis zum Ende des Projektausführungszeitraumes im Jahr 2041: entsprechend den Vorschriften gemäß Jahresarbeitsprogramm der Wildbach- und Lawinenverbauung in mittlerer Höhe von € 18.750,-- pro Jahr, wobei die Höhe des Budgetbedarfes im Rahmen der jährlichen Budgetierung unter der VAST. 5.63400.280000.2 anzumelden ist.

4.) Die unter Punkt 9 erläuterten, zu erwartenden Folgekosten einschließlich der für die auf Privatgrund errichteten Anlagenteile werden von der Stadt Salzburg übernommen. Die Anmeldung der hierfür erforderlichen Budgetmittel erfolgt im Rahmen der jährlichen Budgetplanung nach Bedarf auf der VAST. 1.63400.613000.4, Bergskarpierung – Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen bzw. auf der VAST.

1.63400.728000.6, Bergskarpierung – Entgelte für sonstige Leistungen.

5.) Die Stadtgemeinde Salzburg erklärt, die „Projektüberprüfung im Umlaufbeschluss vom 15.2.2021 (Beilage 4) mit darin angeführten Ablauf, Maßnahmen und Finanzierungsschlüssel (Finanzierungszusage) vorbehaltlos anzunehmen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/02 vom 28.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 83)

Ende der Sitzung: 15.20 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 5 Stunden 52 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 53